

Die Zeit des souveränen Kantons bis 1798

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **92 (1937)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. KAPITEL.

Die Zeit des souveränen Kantons bis 1798.

§ 4. Die Entstehung des souveränen Territorialstaates.

Wie in § 1 dargelegt wurde, beherrschten um die Wende des 13. Jahrhunderts die Habsburger teils als Landgrafen, teils als Kastvögte und teils als Grundherren das ganze Land Unterwalden. Die Eingliederung Unterwaldens in eine habsburgische Territorialmonarchie lag sehr nahe, umso mehr, weil die Zersetzung des alten karolingischen Reiches in föderalistische Territorialstaaten ganz im Zuge der damaligen Zeit lag. Und dennoch stärkte die habsburgische Aemterkumulation nicht nur psychologisch, sondern auch politisch die antihabsburgisch-demokratischen Kräfte. Freie und Unfreie unterstanden jetzt dem gleichen Hause und damit war, dem Wunsche Habsburgs nach vollkommener Landeshoheit entsprechend, wahrscheinlich auch immer mehr eine einheitliche Territorialverwaltung für Freie und Unfreie entstanden. So wurde der alte Standesunterschied von oben verwischt.

Zugleich wurden immer stärkere Triebkräfte unten bemerkbar, die eine Vereinigung von Freien und Unfreien förderten.¹ Bei dem räumlichen Nebeneinanderwohnen freier und höriger Leute führten die Bedürfnisse des Verkehrs und die Gleichheit der Lebensweise die Einwohner eines Dorfes immer wieder zusammen. Das Verbot der Ungenossenehe wurde schließlich undurchführbar.² In

¹ Benz 102.

² „Die Verbote und die schweren Folgen der Ungenossenehen hätten unerträgliche Mißstände erzeugt in einer Bevölkerung, in welcher der Trieb der menschlichen Natur zu beständigen Heiraten zwischen den verschiedenen Gemeinschaften drängte. Da war nicht wie anderwärts eine soziale Scheidung von Ritter- und Bauernstand vorhanden, der die Trennung der Stände auch im Eherecht aufrecht erhielt ...“ (Heusler 67.)

diesem fortgesetzten Verschmelzungsprozeß erwies sich zuletzt das freie Element als das stärkere. Während die Hörigen auf viele Immunitäten zersplittert waren, bildete die Gerichtsgenossenschaft der freien Leute das einzige feste Band, das alle Teile des Landes umschlang.³ Die Freien absorbierten die Unfreien. Die Vereinigung der verschiedenen Herrschafts- und Gerichtsangehörigen vollzog sich zunächst im Rahmen der Kirchspiele und Markgenossenschaften.⁴ So fanden sich in Unterwalden die einzelnen Kirchspiele und die mit diesen zusammenhängenden Allmendgenossenschaften ohne Rücksicht auf die grundherrlichen Sonderungen zu wirtschaftlichen Einheiten und schließlich zu politischem Zusammenwirken.⁵

Als neuer staatsbildender Beweggrund trat das politisch - militärische Bedürfnis der Freien hinzu, welche, durch das Beispiel von Schwyz angespornt, als Garantie für die endgültige Beseitigung der Gefahr einer habsburgischen Landesherrschaft die Reichsunmittelbarkeit erstrebten.⁶ Zu diesem Zwecke verbanden sich die Kirchspiele zunächst gesondert in den beiden Tälern („hominum de Stannes et vallis superioris“: Siegel des Bundesbriefes von 1291) und schließlich zum gemeinsamen Lande Unterwalden. Die Entwicklung dürfte um 1304⁷ abgeschlossen gewesen sein.

Urkunden, welche die Souveränität und die Freiheit aller Einwohner garantieren, gibt es für Obwalden im Gegensatz zu den anderen Urständen keine, die vor das Jahr 1300 zurück reichen. Dem Bundesbrief von 1291 wurde das Siegel Obwaldens erst später angehängt, jedenfalls aber doch vor 1304.⁸ Damit wurde

³ Benz 94.

⁴ Oechsli 268.

⁵ Heusler 67.

⁶ Oechsli 269, 270.

⁷ Niderberger, Blätter; Durrer 118; Rudolf von Oedisried tritt 1304 als Landamman des ganzen Landes Unterwalden auf.

⁸ Heusler 74.

Obwalden — mit Nidwalden zusammen — ein gleichberechtigtes Glied der Ureidgenossenschaft, deren schriftlich niedergelegtes Ziel die Behauptung und der Ausbau der kommunalen Selbständigkeit war.⁹

Der eigentliche legitime Geburtsakt der politischen Freiheit Unterwaldens waren die Privilegien Kaiser Heinrich VII. vom 3. Juni 1309. Sie enthielten eine „Bestätigung“ nichtexistierender Freiheiten, Rechte, Vorrechte und Gnaden. Durch sie wurde Unterwalden zu einer Reichsvogtei, was die Enthebung von jeder auswärtigen Gerichtsgewalt, ausgenommen der kaiserlichen, bedeutete.¹⁰ 1324 erfolgte der entscheidende hofrechtliche Befreiungsakt von Seiten des bei Mühldorf siegreichen Ludwig des Bayern, der als Gegner Habsburgs alle Hofhörigen Oesterreichs — unter welchen Begriff auch die Hörigen in Unterwalden fielen — für freie Reichsleute erklärte. Nachdem schon durch die Privilegien Heinrichs VII. die Superiorität der Freien allmählich geschwunden war, ist nunmehr die Emanzipation, die sich bereits vollzogen hatte, auch reichsgesetzlich anerkannt worden.¹¹ Bereits 1325 stand mit Johannes von Waltersberg ein Unfreier in einem Freien-Amt.¹² Die beiden alten Schichten der Bevölkerung, die landrechtlichen Freien einerseits und die hofrechtlichen Ministerialen und Hörigen andererseits, verschmolzen zu der Einheit der freien Landleute, die auf der Grundlage demokratischer Gleichberechtigung

⁹ Heusler (76) sieht die Bedeutung des Bundes von 1291 darin, „daß sich die drei Länder damit ein neues politisches und staatsrechtliches Prinzip angeeignet haben, das bisher nur Fürsten und mächtige Städte aufgestellt und sich zu sichern versucht hatten, das Prinzip, daß die zur Handhabung des Friedens und des Rechts eingesetzte, aber dazu ohnmächtig gewordene Reichsgewalt nun abgelöst werden müsse durch Uebertragung der Staatsgewalt auf die durch Bünde geeinte Kraft der Reichsglieder.“

¹⁰ Durrer 119.

¹¹ Heusler 87.

¹² Durrer 122.

sich selbst ihr neues Recht schufen. 1331 wird noch Graf Albrecht von Werdenberg - Heiligenberg der letzte spezielle Reichsvogt „zu Swiz, zu Ura und ze Unterwalden“ genannt.¹³ Zehn Jahre später scheint das Amt des Reichsvogtes, dem von Anfang an mehr platonische als wirkliche Bedeutung zukam, nach 32jähriger Dauer endgültig erloschen zu sein.¹⁴ Die offizielle Bestätigung der absoluten Unabhängigkeit Unterwaldens (ob dem Wald), die formell Reichsfreiheit, Reichsstandschaft und Landeshoheit bedeutete, erfolgte erst 1415 durch Kaiser Sigismund mit der Uebertragung von Blutbann und Hochgerichtsbarkeit an Landammann und Gemeinde.¹⁵

Hofrechtliche Einrichtungen machten sich in Obwalden relativ lange in die Periode der werdenden Landsgemeinde-Demokratie hinein bemerkbar. Bis zum Tode Margarethas, der letzten Wolhusen, im Jahre 1369 bezahlten Sarnen, Sachseln und Giswil die Vogtsteuer. 1367 nahm Habsburg als Grundherr noch Belehnungen mit dem Meieramte von Giswil und Alpnach vor, während an Stelle des Kastvogtes bereits der Landammann getreten war.¹⁶ Erst die demokratische Reaktion auf den Ringgenberger-Handel an der Landsgemeinde 1382 und die Niederlage Habsburgs bei Sempach vollendeten den innerpolitischen Sieg der Demokratie in Obwalden.

*

Die Tatsache, daß die Entwicklung zum souveränen Territorialstaat in Unterwalden zuerst im Rahmen der Kirchspiele sich vollzog und erst über diese zur Einheit des Landes führte, blieb für die folgenden Jahrhunderte von einschneidender Bedeutung. Die Verwaltung und das staatliche Leben blieben dezentralisiert. Aller-

¹³ Durrer 124.

¹⁴ Niderberger-Blätter.

¹⁵ Hegglin 192 (Geschichtsfreund Bd. LXXXIV).

¹⁶ Blumer I 218.

dings war die Gemeindeautonomie bedeutend beschränkter als in Appenzell und Zug, wo von einem einheitlichen Staatswesen nur im weitesten Sinne gesprochen werden konnte; sie war ähnlich wie in Glarus, jedoch ausgeprägter als in Uri und Schwyz, wo die Grundbedingung des Daseins der deutschen Gemeinde, die Gemeinmark, fehlte.¹⁷

Während sich in Schwyz die uneingeschränkte karolingische Hundertschaft bis auf die Tage der Eidgenossenschaft erhielt, während in Uri eine Grundherrschaft (Fraumünsterabtei Zürich) so sehr überwog, daß sie die anderen in ihren Bereich zog und zum Anschluß an sie nötigte, hingen die vielen Parzellen, in die Unterwalden zerfiel, mehr mit auswärtigen Gebieten als unter sich zusammen. Die allgemeinsten wirtschaftlichen Forderungen, die sich aus dem Nebeneinanderwohnen von Freien und Unfreien ergaben, führten daher vorerst nur in den Gebieten des engsten und auffälligsten Zusammenlebens und Zusammengehörens zu territorialen Organisationen und Ueberwindung der Standesunterschiede. So war schon zu Anfang, wo die Kunde über sie beginnt, jedes Kirchspiel eine Markgenossenschaft und somit ein ökonomischer Wirtschaftsverband.¹⁸ Nicht das Land, sondern der Kirchgang war die wirtschaftliche Einheit. Um 1400 trat in Obwalden eine noch größere Zersplitterung ein, indem Allmend, Alpnutzung usw. auf die sogenannten Teilsamen übergingen, in welche die größern Gemeinden zerfielen.¹⁹ Die Teilsamen hatten nicht nur wirtschaftliche Bedeutung, sondern waren auch Militär- und Steuerbezirke. Ein be-

¹⁷ Blumer I 205 ff. (Zweites Buch); vergleiche daselbst.

¹⁸ Oechsli 216.

¹⁹ Oechsli 219; Kerns und Sachseln blieben ungeteilt. Die Gemeinmark von Alpnach teilte sich um 1420 in „ob dem Feld“ und „nid dem Feld“, die von Giswil vor 1429 in Großteil und Kleinteil, die von Lungern um 1388 in Obsee und Dorf (Kilchen halb), die von Sarnen erst in acht, dann in vier Teile (Freiteil, Schwendi Ramersberg, Kägiswil).

sonders deutlicher Ausdruck der Dezentralisation waren die Kirchen- oder Siebengerichte, die bis 1850 bestanden.²⁰

Der Zusammenschluß der Kirchspiele des ganzen Landes Unterwalden zu einem einzigen Gemeinwesen wurde durch eine rückläufige Bewegung abgelöst, sobald das zur Einheit drängende politisch-militärische Bedürfnis nicht mehr brennend war. Die geographische Trennung der beiden Täler hatte zur Folge, daß, obwohl der gleichen Hundertschaft angehörend, die Freien des oberen und des unteren Tales getrennte Politik trieben. Um 1250 traten die Obwaldner als kaiserliche und die Nidwaldner als päpstliche Parteigänger zum ersten Mal in die Weltgeschichte ein.²¹ Der große Kenner der Entstehungs- und Trennungsgeschichte Unterwaldens kommt zum Schluß, daß „Ob- und Nidwalden eigentlich nie zusammen paßten“.²² Wenige Jahrzehnte nach der 1304 vollzogenen Einigung machte sich die Trennungstendenz bereits geltend. Wie der Zusammenschluß erfolgte auch die Teilung des Staatswesens Unterwalden nicht durch einen einmaligen Akt, sondern durch eine langsam fortschreitende Entwicklung, die um 1333 begann und etwa 1360 als abgeschlossen gelten konnte.²³ Zuerst walteten neben dem gemeinsamen Landammann spezielle Landammänner für die beiden Talschaften, tagten neben der gemeinsamen Gemeinde an der alten Hundertschaftsstätte Wißerlen separate Talgemeinden. Allmählich gingen dann die maßgebenden staatlichen Kompetenzen von den gemeinsamen an die besonderen Instanzen des oberen und des unteren Tales über.²⁴ Die

²⁰ Niderberger 38.

²¹ Durrer 4.

²² Durrer 39.

²³ Durrer 123.

²⁴ Bis 1350 war die Zentralgewalt immerhin noch so stark, daß sie Ryffel (S. 25) mit der Teilung von Glarus nach der Reformation vergleicht, die bekanntlich nie zu einer staatsrechtlichen Trennung in Halbkantone führte.

offizielle Bestätigung der vollzogenen Trennung in Unterwalden ob und nid dem Kernwald traf erst 1417 ein, als Kaiser Sigismund Nidwalden selbständig die hohe Gerichtsbarkeit verlieh und damit zum Ausdruck brachte, daß der zwei Jahre vorher an Obwalden verliehene Blutbann für Nidwalden keine Geltung besitze.²⁵

§ 5. Die Rechtsquellen.

Kenntnis und Beurteilung der Rechtsquellen, aus denen Träger und Organisation der verwaltenden Staatsgewalt in diesem bedeutungsvollsten Abschnitt der obwaldnerischen Geschichte hervorgehen, sind so wichtig, daß sie eine selbständige Behandlung verdienen. Während für die Erkennung der gesetzgebenden und richterlichen Behörden meistens die hauptsächlichsten Gesetze genügen, ist eine Beschreibung der weniger genau markierten und bedeutend ausgedehnteren v. u. v. Gewalt erst nach Durchsicht der Gesamtheit der staatlichen Normen, Regeln und Gebräuche möglich. Hier fallen vier Arten von Rechtsquellen in Betracht:

A. An Rechtsquellen im engeren Sinne, das heißt solchen, die mit einem Gesetzesbefehl zwingenden oder dispositiven Charakters ausgestattet sind, besitzen wir nur die drei Landbücher. Hiebei handelt es sich nicht um Gesetze im modernen Sinne, die einem einmaligen gesetzgeberischen Akt entsprungen sind, sondern um die nach Materie und Entstehungszeit keineswegs sorgfältig geordnete schriftliche Zusammenstellung von Landessatzungen, die meist durch die Landsgemeinde („uf sant Jörgen tag“) erlassen wurden. Das älteste Landbuch wurde zirka 1526, vermutlich von einem geistlichen Kalligraphen,¹ geschrieben.

²⁵ Hegglin 192.

¹ Hegglin 197.

Es enthält datierte Satzungen von 1382—1524. Gewiß geben aber viele undatierte Satzungen noch älteres Recht, das Gewohnheitsrecht war und erst im 16. Jahrhundert niedergeschrieben wurde. Nach dem letzten Eintrag erfolgen Ergänzungen von anderer Hand, die bis 1606 laufen. Das zweite Landbuch stammt von 1635, und das dritte, welches zum ersten Mal eine modernen Gesetzen ähnliche Ordnung nach Materien aufweist und auch materiell wesentliche Neuerungen brachte, datiert von 1792. Die Bücher, welche staats-, zivil-, straf-, konkurs-, polizei- und prozeßrechtliche Vorschriften in einem relativ bescheidenen Umfang zusammendrängen, geben über die staatsrechtliche Organisation des Landes nur ungenauen Aufschluß. Doch stimmen in diesem Punkte alle drei Landbücher formell und materiell überein, wodurch das konservative Festhalten an den alten staatsrechtlichen Organisationsformen und die Einheitlichkeit der Periode von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Helvetik genügend gekennzeichnet wird.

B. Die Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Umschreibung der Verwaltungs- und Vollziehungsorgane läßt auf eine umfangreiche Geltung des Gewohnheitsrechtes schließen. Ueber dasselbe geben Schriftstücke Aufschluß, die als Rechtsquellen im weiteren Sinne² bezeichnet werden können, da sie einerseits die vollzogene Praxis des Staatslebens festhalten, andererseits aber der befehlenden und zwingenden Kraft des Gesetzes entbehren. Darunter sind die Landsgemeinde-, Staats- und Gerichtsprotokolle zu verstehen. Die Protokolle³ sind gemeinsam in verschiedenen großen Bänden nach zeitlicher Reihenfolge zusammengefaßt. Die Staatsprotokolle, die eine gedrängte Aufführung der vom Landrat behandelten Geschäfte und gefällten Entscheide enthalten, geben speziell Aufschluß über die Praxis der

² Hegglin 196.

³ Die Protokolle befinden sich im Rathaus in Sarnen.

v. u. v. Gewalt. Sie beginnen mit dem Jahre 1546, während die Gerichtsprotokolle bis 1528 zurückdatieren.

C. **Gesetzliche Bestimmungen anderer Landsgemeindekantone**, insbesondere der benachbarten Urkantone, sind für die Kenntnis der obwaldnerischen Rechtsverhältnisse während dieser Periode von großer Bedeutung. Da die Entstehung der einzelnen voll-demokratischen Stände, ihre spätere Entwicklung und inneren Verhältnisse bis in die Gegenwart analoge waren, darf ohne weiteres auf eine weitgehende Uebereinstimmung der Gesetzesbestimmungen, der Praxis und der Gewohnheit geschlossen werden. Daher müssen die Rechtsverhältnisse dieser gleichartigen Staatswesen mit hoher Wahrscheinlichkeit als auch für Obwalden geltend betrachtet werden, wo die obwaldnerischen Rechtsquellen lückenhaft sind und sich aus anderen Bestimmungen nicht Widersprüche ergeben.

D. **Die Kantonsverfassung von 1816** hat, obwohl einem späteren Zeitabschnitt angehörend, als Rechtsquelle der vorhelvetischen Periode zu gelten. Die nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Mediationsverfassung einsetzende Restauration brachte den Urkantonen eine völlige Rückkehr zu den alten Zuständen. Obwohl die Restaurationsverfassung zum ersten Mal in Obwalden formell die Bedingungen einer modernen Verfassung erfüllt, enthält sie materiell durchaus die vorhelvetische Staatsorganisation. Eine glückliche formelle Behandlung läßt durch diese Verfassung die vorhelvetische Staats- und Behördenorganisation sogar deutlicher erkennen als durch die alten Landbücher und Protokolle.

§ 6. Ueberblick über die Behördenorganisation.

Wie die urschweizerischen Demokratien nicht durch einen einmaligen revolutionären oder rechtlichen Akt, sondern durch eine über Generationen dauernde, lang-

same organische Entwicklung entstanden sind, so fußt auch die Organisation ihrer staatlichen Organe nicht auf einer in einem bestimmten Zeitpunkt erlassenen gesetzlichen Regelung, sondern auf entsprechend den Bedürfnissen sich langsam weiter bildenden ungeschriebenen Grundsätzen. Die Landbücher, als einzige eigentliche Rechtsquellen, behandeln die gesamte Behördenorganisation in der Form der „Eide“. ¹ Darin wird der Schwur, den der einzelne höhere oder niedere Beamte und Landrat nach Antritt seines Amtes, gewöhnlich anfangs Mai, abzulegen hatte, wörtlich angeführt. Es ergibt sich hieraus wohl eine knappe Umschreibung der Pflichten des einzelnen Beamten, die jedoch die zunehmende Vervollkommnung der staatlichen Organisation im Laufe der Jahrhunderte nicht berücksichtigt und bis 1850 keine Ausweitung erfährt. Die Eidformel enthält daher gegen Ende dieser Periode keineswegs eine erschöpfende Aufzählung der Kompetenzen des einzelnen Beamten, wie sie ebenso wenig über die gegenseitige Abgrenzung und das Verhältnis der Behörden untereinander Aufschluß erteilt.

Diese grundlegenden staatsrechtlichen Verhältnisse wurden allein durch die ungeschriebene Tradition bestimmt, die ihrerseits einer beständigen, durch die Erfordernisse der Zeit bestimmten Veränderung unterworfen war.

Der ganze Behördenaufbau war beherrscht durch die Landsgemeinde, die Versammlung aller männlichen Landleute über vierzehn Jahren, welche seit Beginn der demokratischen Epoche die absolute, oberste, souveräne Gewalt besaß. Gegen die Uebergriffe des Landsgemeinde-Souveräns gab es für die unteren Behörden prinzipiell keinen Rechtsschutz. ² Diese absolute Stellung der Landsgemeinde schloß naturgemäß die Durchführung einer wirklichen Gewalten-

¹ Vergl. § 9.

² Ryffel 34.

trennung aus. Die fehlende Kompetenzausscheidung wurde ersetzt durch den germanischen Grundsatz: „De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes“. Damit war zwar keine positive, konsequente, qualitative Trennung der einzelnen Kompetenzen festgelegt, aber doch immerhin eine lose, mehr gefühlsmäßige Unterscheidung der Befugnisse der Landsgemeinde und der Räte voneinander gegeben. Die Kompetenzen blieben labil, und je wichtiger eine bestimmte Aufgabe in den Augen der Zeitgenossen erschien, desto eher waren sie geneigt, deren Durchführung allein der Landsgemeinde anzuvertrauen.

Auf dem Grundsatz: „De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes“ war der ganze Behördenapparat aufgebaut. Den principes entsprach schlecht-hin der Rat, der bereits um die Mitte des ersten demokratischen Jahrhunderts urkundlich erwähnt wird.³ Der eigentliche Rat bestand aus 58 Mitgliedern.⁴ Doch wurde er bei Ausübung tiefgreifenderer Kompetenzen wie Gesetzesberatung, Gesetzesvorschlag, Strafjustiz dadurch vergrößert, daß jedes Ratsmitglied ein oder zwei Landleute mitbrachte, die in dem nunmehr Zweifachen oder Dreifachen Rat ebenfalls Sitz und Stimme hatten. Analog trat für die Ausführung laufender Alltagsgeschäfte eine Verkleinerung auf den sogenannten Wochen- oder Samstagrat ein, der vor allem aus den Landesvorgesetzten und den Altlandammännern bestanden haben dürfte.⁵

Je kleiner die Mitgliederzahl einer Kollegialbehörde war, desto geringer waren ihre Kompetenzen. Die Landsgemeinde, welche die Gesamtheit der Landleute umfaßte und somit die absolut größte und oberste Behörde war, glich einem größten Kreis, der alle Kompetenzen in sich

³ Vergl. § 8/III.

⁴ In Wirklichkeit 60—65; vergl. § 9/III.

⁵ Vergl. § 8/III.

schließt, auch jene, die innerhalb eines eingezeichneten kleineren Kreises liegen, d. h. zum Beispiel dem Rat unterstanden, aber dennoch bis zu den untersten Verwaltungstätigkeiten von Fall zu Fall Willkür und Laune der Landsgemeinde ausgesetzt waren.

Die vier Stufen der Kollegialbehörden — Landsgemeinde, Erweiterte Räte, Geseßner Rat, Samstagrät — lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Landsgemeinde und Rat (einfacher und gesessener) stehen sich als Hauptbehörden gegenüber, wobei der Landsgemeinde in der Regel die gesetzgebende und dem Rat die verwaltende und vollziehende Gewalt zukommt. Die Erweiterten Räte, welche die Traktandenliste der Landsgemeinde vorbereiteten, die dem Souverän vorzulegenden Gesetzesentwürfe formell und materiell vorberieten und von der Landsgemeinde selbst zum Erlaß von Gesetzen resp. Verordnungen delegiert wurden, entsprechen in dieser Hinsicht einer Kommission oder einem Ausschuß der Landsgemeinde. Ebenso stellt der sogenannte Samstagrät nichts anderes dar als eine vorberatende und für die Erledigung der kleinen Verwaltung mit einer Delegation betraute Unterbehörde des Rates.⁶

Dem Gesessenen Rat und dem Wochen (= Samstag)-Rat als den hauptsächlichsten Trägern der v. u. v. Gewalt wird unser Hauptinteresse gelten.

Noch bestand aber nicht nur keine formelle Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung, sondern ebenso war die Trennung zwischen Gesetzgebung einerseits und Verwaltung andererseits, wenn sie auch praktisch im allgemeinen durchgeführt wurde, theoretisch unbekannt und die Grenzen der Gewalten daher äußerst labil.

Neben den erwähnten Kollegialbehörden traten die sogenannten Landesvorgesetzten — auch „Ringherren“ genannt, weil ihre Wahl nicht in den Kirchgängen, sondern an der Landsgemeinde erfolgte — auch

⁶ Heusler 289.

als Einzelbehörden mit verwaltender Tätigkeit auf: Landammann, Seckelmeister, Bauherr, Hauptmann, Zeugherr.⁷ Jeder war Leiter eines bestimmten Verwaltungszweiges und hatte seinen eigenen Tätigkeitsbereich mit bestimmten Befugnissen, wofür er teils der Landsgemeinde, teils dem Rate verantwortlich war. Doch dürfte infolge ihrer direkten Wahl durch den obersten Souverän die Stellung dieser Ringherren dem Rate gegenüber wenigstens am Ende der vorhelvetischen Epoche eine ziemlich starke und autonome gewesen sein.

Neben den Landesbehörden hatte jeder Kirchgang seine Lokalbehörde im sogenannten Kirchenrat. Derselbe war Gemeindevorstand und bestand aus den gewählten Landräten des Kirchganges.⁸ Der Landrat war somit eine Versammlung der Gesamtheit der Gemeindevorstände des Landes; der Gemeindevorstand umfaßte seinerseits die Mitglieder der v. und v. Landesbehörde, die innerhalb des Kirchganges wohnten. Hieraus kann geschlossen werden, daß den Kirchenräten neben der kleinen Lokalverwaltung auch die Ueberwachung und Vollziehung der Landesgesetze und der Landesverwaltung in den einzelnen Kirchgängen zufiel. Die erhöhte Anzeigepflicht der Räte weist darauf hin.⁹

Den angeführten Behörden standen in der Verwaltung des Landes eine Anzahl von Männern zur Seite, die zwar amtliche Funktionen hatten, aber des behördlichen Charakters entbehrten und als Staatsangestellte anzusehen sind. Es sind dies Landschreiber, Land- und Kirchgangswibel, Weinschätzer, Pfandschätzer, Läufer, Zoller, Salzauswäger und Sustmeister. Auch diese Angestellten gehören in den Aufbau und in die Organisation der v. u. v. Gewalt hinein.

⁷ Vergl. § 9.

⁸ Heusler (Rechtsverhältnisse am Gemeinland), S. 6.

⁹ Vergl. § 8/I.

§ 7. Verwaltende Funktionen der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde entwickelte sich formell sowohl aus dem Gerichtsgeding als auch aus der freien Marchgemeinde der karolingischen Reichsverfassung.¹ Materiell aber griffen ihre Kompetenzen viel weiter zurück. Es war der vor über einem halben Jahrtausend durch die fränkische Verwaltungseinheit aufgesogene freie Volkstaat der Germanen, der nunmehr wieder siegreich durch die zerbröckelnde Grafschafts- und Grundherrschaftsverfassung hervorbrach und das im Ringe versammelte Volk zum höchsten Träger der staatlichen Gewalt erhob.²

Die Landsgemeinde ist absolut souverän.³ Sie besitzt — umso mehr weil das Prinzip der Trennung der Gewalten noch unbekannt war — die höchste gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Diese Stellung hält sie bis in die neue Zeit hinein inne.⁴

I. Als Träger der obersten verwaltenden und vollziehenden Gewalt der souveränen Demokratie⁵ hatte die Landsgemeinde die Oberauf-

¹ Ryffel 15; Ryffel (S. 30) schreibt über die Bezeichnung „Landsgemeinde“ folgendes: „Die ‚Landsgemeinde‘ taucht zuerst auf in Schwyz in einer Urkunde vom Jahre 1500, in Obwalden wohl in einer Satzung von 1572, in Nidwalden in einer solchen von 1564, in Glarus von 1534, in Appenzell von 1559, und ist seitdem, oft mit bestimmten Beiwörtern, als ‚offene‘, ‚ganze‘ Landsgemeinde, die allgemein übliche Bezeichnung geworden, ohne daß indessen das kürzere ‚Gemeinde‘ ganz verschwindet.“ ALBI/225 spricht unter 1572 von der ‚landtzgemeind“.

² Ryffel 17.

³ Ryffel 34.

⁴ Ryffel (S. 142) schreibt: „Die Landsgemeinde fühlte sich durchaus als absoluter Herrscher und wollte als solcher immer wieder anerkannt werden. Die Namen des ‚höchsten‘, ‚größten‘ ‚Gewalts‘ genügten ihr nicht mehr. Sie liebte es, sich als ‚Landesfürsten‘ zu bezeichnen, sich ‚einen absoluten, gefreiten Herrn‘, ‚eine hochweise Landsgemeinde‘ nennen zu hören.“

⁵ Ryffel 61.

sicht über die unteren Verwaltungsbehörden. Seckelmeister und Tagsatzungsgesandter hatten vor ihr die Rechenschaftsberichte abzulegen.⁶

II. Die normale Verwaltungstätigkeit der Landsgemeinde erstreckte sich auf folgende Gebiete:

a) Bürger- und Einwohnerwesen: Die Landsgemeinde erteilte das Landrecht,⁷ bewilligte die Niederlassung und entschied über die Annahme von Hintersassen.⁸ Andererseits konnte sie einen Landmann des Landrechts verlustig erklären.⁹

b) Kirchenwesen: Sie übte eine weitgehende Schirmhoheit über die Kirche aus und war stets bereit, nach Willkür ordnend und entscheidend tief in das kirchliche Leben einzugreifen,¹⁰ sodaß ein deutliches Primat des Staates über die Kirche bestand.¹¹

c) Finanzwesen: Sie hatte die Verfügung über das Landesvermögen und konnte im Notfall beschließen, den vorhandenen Staatsschatz anzugreifen. Bei ihr lag die Handhabung der Regalien (Jagdbann, Bergwerkskonzessionen, Salzregal, Münzen). Zur Verfügung über das Vermögen gehörte auch der Entscheid über größere Ausgaben (Bauten, Landesgeschenke). Ebenso konnte jede finanzielle Belastung des Landmannes nur durch die Landsgemeinde vorgenommen werden, womit dieselbe auch oberste Zoll- und Steuerbehörde wurde. Sie schloß Staatsanleihen ab, setzte die Währung und den Zinsfuß fest.¹²

⁶ Ryffel 71, 61.

⁷ Blumer II 146.

⁸ Ryffel 68.

⁹ Ryffel 68.

¹⁰ Ryffel 68.

¹¹ Dieses Primat der Landsgemeinde zeigte sich besonders deutlich bei der Reformation in Glarus und Appenzell. (Vergl. Ryffel 68.)

¹² Ryffel 66.

d) **Militärwesen**: Die Landsgemeinde hatte die oberste Verfügungsgewalt über die bewaffnete Macht des Landes.¹³ Durch die Wahl der militärischen Vorgesetzten¹⁴ übte sie einen starken Einfluß auf die Führung der Wehrmannschaft aus. Sie allein konnte ursprünglich die Bewilligung zum Reislaufen erteilen.¹⁵ Später (1635) scheint dieses Bewilligungsrecht für den Einzelnen an den Rat übergegangen zu sein, während der Landsgemeinde die alleinige Befugnis blieb, den gemeinsamen Aufbruch mehrerer, wenn „ein oder mehr fendli uß dem Landt ziechen wollten“ zu erlauben.¹⁶

e) Neben diesen Tätigkeiten der hohen inneren Verwaltung lag auch die oberste Bestimmung der **Außenpolitik** in der Macht der Landsgemeinde. Sie erklärte Krieg und schloß Frieden;¹⁷ in gleicher Weise schloß sie Bündnisse¹⁸ und Militärkapitulationen¹⁹ ab. Wichtig war ihr Einfluß auf das eidgenössische Bundesverhältnis, indem ihr neben der Erteilung von Instruktionen an die Tagsatzungsgesandten auch das alleinige Ratifikationsrecht der Bundesbeschlüsse zustand.²⁰ Die Wahl der Gesandten erfolgte ebenfalls durch die Landsgemeinde.

III. Mit der Erledigung dieser normalen Verwaltungsaufgaben erschöpfte sich jedoch die Verwaltungstätigkeit der Landsgemeinde nicht. Als absoluter Souverän und Grundlage aller Gewalt fiel ihr die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zu, schließlich überhaupt die **Kompetenz-Kompetenz**. Es ist selbstverständlich, daß ein eifersüchtig über seine Freiheit wachendes Volk energisch alle Uebergriffe der „Obrigkeit“ abwehrte,

¹³ Ryffel 62.

¹⁴ Vergl. § 9.

¹⁵ ALB I/59.

¹⁶ Blumer II 142, gestützt auf ALB II von 1635.

¹⁷ Ryffel 61.

¹⁸ Blumer I 273.

¹⁹ Ryffel 64.

²⁰ Ryffel 61.

aber es war unvermeidlich, daß der schrankenlose Souverän oft auch auf nur vermeintliche Übergriffe reagierte und dann seinerseits den hergebrachten Kreis der Befugnisse unterer Behörden nicht immer zu wahren wußte. So besaß die Verwaltungstätigkeit der Landsgemeinde nach unten keine feste Abgrenzung und griff auf Einzelheiten über, die naturgemäß in den Bereich einer unteren Behörde gehört haben würden: so die Vormundbestellung²¹ und die Regelung der Fleischpreise.²² Ganz besonders beweist das einem Aberglauben entspringende Verbot des Lärmes auf dem Pilatus, das durch die Landsgemeinde erlassen wurde,²³ in welchem Maße die oberste Behörde selbst die kleinlichsten Maßnahmen polizeilicher Natur beschloß, sobald diese irgendwie dem Souverän interessant erschienen.

§ 8. Der Rat als Landesverwaltungsbehörde.

I. Allgemeines.

Nach der Erlangung der staatlichen Freiheit und dem fortwährenden Ausbau des eigenstaatlichen Lebens entstand allmählich das Bedürfnis, neben der Landsgemeinde eine engere Behörde zu haben, welche in deren Namen die minder wichtigen Geschäfte und namentlich die auswärtigen Angelegenheiten wahrnahm. In den ersten Bundesbriefen, wo nur von „Ammann und Landleuten“ die Rede ist, findet sich von dieser Zwischenbehörde noch keine Spur.¹ In einem Friedbriefe mit Oesterreich (1352) und im Pfaffenbrief (1370) werden bereits nominell Räte erwähnt.² Aber erst seit zirka 1450 bestand eine

²¹ ALB I/127.

²² ALB I/201.

²³ ALB I/197.

¹ Blumer I 276.

² Blumer I 145: „Für die innere Verfassung der drei Länder ist... noch zu bemerken, daß in dem Belobungsschreiben, welches

gut organisierte, ständige Ratsbehörde.³ Im 15. Jahrhundert ist der „Rat der Sechzig“ bereits die Behörde, die im Bereich aller staatlichen Gewalten (Gesetzgebung, Verwaltung und Gericht) die Kompetenz in „minder wichtigen Dingen“ besitzt.⁴ Seit Beginn des 17. Jahrhunderts wird die Bezeichnung „Gnädige Herren und Obere“ ständige Titulatur für die Mitglieder des Rates.⁵ Die Komplizierung der staatlichen Aufgaben, die durch die eidgenössischen Konfessionskämpfe und die mannigfachen Verträge mit ausländischen Staaten gesteigerte Bedeutung diplomatischer Beziehungen bestärkte die Stellung der politischen Häupter auf Kosten des Landsgemeinde-Souveräns. Zudem wurde diese Tendenz durch die aristokratisch-absolutistische Entwicklung in den Städtkantonen und in Europa unterstützt.

II. Organisation.

A. Mitglieder.

Die Ratskollegien der Landsgemeinde-Demokratien hatten alle ungefähr die gleiche Mitgliederzahl: rund 60.⁶ In Obwalden betrug sie 58.⁷ Anhaltspunkte dafür, daß im Laufe der Jahrhunderte eine Vergrößerung oder Verkleinerung eingetreten wäre, gibt es keine. Es ist daher anzunehmen, daß vom Zeitpunkt der festen Konstituierung dieser Behörde bis zur verfassungsmäßigen Erweiterung im Jahre 1814 die Zahl der ordentlichen Ratsherren 58 betrug.

König Ludwig unmittelbar nach der Schlacht am Morgarten an Schwyz erließ (Urkunde vom 24. Nov. 1315 bei Tschudi I 274), die erste Spur eines Rates in den Waldstätten sich findet." Heusler 203.

³ „Obwaldner-Zeitung“ 1867/No. 82.

⁴ Heusler 204.

⁵ Vor 1600 ist die Anrede „Ratsherr“ noch nicht gebräuchlich (Küchler 114).

⁶ Blumer I 277.

⁷ Businger (Vers. 1789).

In Wirklichkeit jedoch umfaßte das Ratsplenum mehr als diese 58 Landleute, da an ihm auch die von der Landsgemeinde gewählten Landesvorgesetzten⁸ mit Wort und Stimme beteiligt waren.⁹ Hiezu kamen die Altlandammänner und in vielen Fällen auch militärische Vorgesetzte. Die Zahl der Ratsberechtigten dürfte daher 60 stets überschritten haben; jedoch war infolge der vielfachen Aemterkumulation die Erhöhung wohl nur eine geringe: 62—64 statt 58.¹⁰

Das Ratsplenum umfaßte demnach zwei verschiedene Elemente:

Das erste bestand aus den ausschließlich in und aus den Gemeinden gewählten Ratsherren. Jedem Kirchgang war seit jeher eine fixe Zahl von Ratsstellen zugeteilt, die er zu besetzen hatte. Dabei wurden große und kleine Kirchgänge unterschieden. Die großen (Sarnen und Kerns) hatten je 15; die kleinen (Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern) je 7 Räte zu stellen.¹¹ Die in jeder Gemeinde gewählten Räte — auch Kirchenräte genannt — bildeten zugleich den Gemeindevorstand.¹² Das Kollegium der 58 war somit die Summe der Lokalbehörden. Der Rat als die eigentliche kantonale Verwaltungsbehörde bestand in erster Linie aus den lokalen Verwaltungsorganen. Hier wurde im Gegensatz zu der zentralistischen Landsgemeinde klar ein föderalistisches Prinzip verwirklicht.

Das zweite waren die Landesbeamten, die von der Gesamtheit der Landleute gewählt wurden und bei denen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kirchgang keine Rolle spielte. Sie vertraten die Staatsgewalt als solche und als Seckelmeister, Bauherr, Zeugherr, Haupt-

⁸ Vergl. § 9.

⁹ Blumer II 177; K. V. 1816.

¹⁰ Vergl. § 9/III.

¹¹ Businger (Vers. 1789)

¹² Blumer II 177; Heusler (Rechtsverhältnisse...) S. 6.

mann insbesondere die Fachkenntnis in den einzelnen Aufgabenkreisen der staatlichen Verwaltung.

Zentrale Staatsinteresse und kommunale Sonderwünsche traten im Ratsplenum einander entgegen.

B. W a h l .

Die Wahl der Ratsherren erfolgte in den Kirchgangs-(Gemeinde)versammlungen, wohl ordentlicherweise im Mai. Der Gewählte blieb im Prinzip lebenslanglich im Amt.¹³ Ausstoßung aus dem Rat konnte jedoch wegen ehrenrührigem und pflichtvergessenem Verhalten erfolgen, so insbesondere bei Verletzung der Schweigepflicht.¹⁴ Der Entscheid über die Ausstoßung oblag wahrscheinlich dem Landammann als dem Präsidenten des Rates.¹⁵

Infolge der Lebenslänglichkeit des Ratsmandates gab es keine Generalerneuerungs-, sondern nur jeweilige Ersatzwahlen. Diese erfolgten unter offenem Handmehr nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit, welches in den Landsgemeinde-Demokratien durchgängig herrschte.¹⁶ Wählbar waren die in der Kirchhore wohnenden Landleute; das aktive und passive Wahlrecht fielen zusammen. Noch Ende des 18. Jahrhunderts begann es

¹³ Vergl. St. P. Bd. XVI: Nur Gestorbene werden ersetzt; ebenso § 14. Erst 1847 wird die Lebenslänglichkeit der Ratsstellen aufgehoben.

¹⁴ Ratseid (ALB III/13) über die Schweigepflicht: „falls dann einer wider seine Pflicht handelte, soll er Uehren halb aus dem Rat getan und von der Gemeinde, da er gesetzt, ein anderer anstatt seiner ernannt werden“. ALB I/215 statuiert: „welcher der ist, so in den Rat gat, der soelich ungefuegklich und erber sachen bruchti, wie hier vorstat an dem stuck, das einer trunky, das es wyder von im bricht, der soll für hin un eren halb ab dem rat sin. und uß welcher kilchhory der selbs ist, die söllend eynen anderen an sin stat setzen.“

¹⁵ Vergl. § 9.

¹⁶ Einziges bekanntes Wahlergebnis: 1782 unterlag in Sarnen J. Stockmann gegen F. Stockmann mit 246 : 302 Stimmen (Küchler 193).

mit der Erfüllung des 14. Altersjahres.¹⁷ Oft mögen bestimmte Gewohnheiten die Wahl eines Mannes beeinflußt haben, so der Brauch, daß bewährte Alt-Landvögte eine Ratsstelle erhielten, indem sie von ihrem Kirchgang an den ersten ledig gewordenen Platz gewählt wurden.¹⁸

Beschränkt wurde die Wahlfreiheit der Bürger auch durch eine aus dem Jahre 1615 stammende Inkompatibilitätsbestimmung für nahe Verwandte, nach welcher die „Ratsplätz“ in den Kirchhöfen „fürhin kein Vater und Sohn“ und auch nicht „zweien Brüdern“ gegeben werden sollen.¹⁹ Zugleich wurde die Nichtwählbarkeit auch für solche festgelegt, die militäramtlich sich außer Landes befanden, so daß auch keiner, der in „fremden Dienste eine Hauptmannschaft oder Compagnie hat“, in den Rat abgeordnet werden konnte.²⁰ Der dritte Grund der Ratsunfähigkeit war die Geburt als Nichtlandmann. „Es soll auch kein eingekaufter Landmann in Rath oder zu anderen Aemtern gebraucht werden, wohl aber ihre Kinder.“²¹

Diese Inkompatibilitätsbestimmungen galten nicht für die Landesämter, da der Landsgemeinde-Souverän irgendwelche Beschränkung seiner Wahlfreiheit niemals geduldet haben würde: wenn „aber entwederer von Aemternwegen an den Rat kommt, mag das wohl beschehen“.²² In der Praxis gehörten daher oft mehrere Männer aus der nächsten Verwandtschaft gleichzeitig dem Ratsplenum an.

C. Sitzungen.

Ueber die Sitzungen des Rates geben die Staatsprotokolle Aufschluß. Sie fanden je nach Bedürfnis statt,

¹⁷ „1789 waren in Sarnen 826 stimmfähige Männer, welche das 14. Altersjahr erfüllt“ (Küchler 497).

¹⁸ Küchler 399.

¹⁹ ALB II/131; III/13.

²⁰ ALB III/13; Reisläuferoffiziere konnten jedoch Ehrenmitglieder des Rates sein. (Beisp. St. P. XXVII/293.)

²¹ ALB III/13.

²² ALB II/131.

oft jede Woche, oft mit viel längerem Unterbruch.²³ Die Räte hatten die Pflicht, „fleißig zu erscheinen, so oft der Landammann ihnen zur Beratung des Landes Angelegenheit verkünden lassen wird“.²⁴ Ratstag war der Samstag.²⁵

Die Protokolle führen nur die behandelten Geschäfte und die gefaßten Beschlüsse an. Da sie über die Zahl der Anwesenden, über die Namen der Votanten und die Zahlen von Abstimmungen schweigen, läßt sich nicht feststellen, ob die protokollierte Sitzung eine Vollsitzung oder nur eine Ausschußsitzung war. Für die Meinung von Benz,²⁶ daß die gesessenen Räte nur vier Mal des Jahres zusammentraten und inzwischen Engere Räte mit häufigeren Sitzungen die kleinen laufenden Geschäfte erledigten, existieren in Obwalden keine Anhaltspunkte. Sonst würde in den Ueberschriften zu den Sitzungsprotokollen bestimmt auf zwei verschiedenartige Kollegien hingewiesen sein. Wenn es einmal heißt: „war Rat bei der Treu“ und dann wieder kurz: „wurde Rat gehalten“, liegt darin einfach eine augenblickliche Laune des protokollierenden Landschreibers. Dies erscheint umso gewisser, da die protokollierten Beschlüsse sich in ihrer Gesamtheit auf ungefähr gleich wichtige Dinge beziehen. Eine Scheidung in Gesessenen Rat und einen kleineren Ausschuß müßte auch eine Kompetenzausscheidung für mehr und weniger wichtige Geschäfte nach sich gezogen haben. Hievon ist in den Protokollen nichts zu merken. Es ist dagegen möglich, daß in ruhigen Zeiten die Pflicht, „fleißig zu erscheinen“, nicht strikte eingehalten wurde und daher de facto die am Staatsleben am stärksten beteiligten

²³ Der Unterbruch dauerte beispielsweise 1746 oft bis vier Wochen (St. P. Bd. XXIV).

²⁴ Aus dem Eid der Räte (ALB III/11).

²⁵ St. P. Bd. XXIV und XXVII.

²⁶ Benz, S. 190.

Landesvorgesetzten ganz oder beinahe allein an den Samstagssitzungen erschienen.²⁷

Die Verhandlungen des Rates, zu denen geläutet wurde,²⁸ standen unter der Leitung des Landammanns. Die Sitz- und Redefolge dürfte, wie es noch im 19. Jahrhundert gehalten wurde, der Rang- und Ehrenfolge der einzelnen Beamten entsprochen haben: Landammann, Altlandammänner, Seckelmeister, Bauherr, Militärbeamte, amtsältere Ratsherren, amtsjüngere Ratsherren.²⁹

D. P f l i c h t e n.

Die Räte wurden an ihre Pflichten ermahnt, indem sie dem Landammann „Treu in die Hand“ gaben.³⁰ Hieraus erhellt wiederum die Stellung des Landammanns als Oberhaupt der Räte.

Im Landbuch werden diese Pflichten in folgender Reihenfolge aufgeführt:³¹

²⁷ Dagegen schreibt die „Obwaldner-Zeitung“ 1867/No. 82, daß durch Jahrhunderte bis 1850 ein Engerer oder Wochenrat bestand, der sich aus Landammann, Statthalter, Seckelmeister, Bauherr, Talvogt, Pannerherr usw. zusammensetzte. Es wäre töricht, diese Behauptung abzustreiten, da der Schreiber sich bestimmt noch persönlich an die Zeit vor 1850 zurück erinnerte. Um eine organisierte, bestimmte Behörde kann es sich jedoch dabei nicht gehandelt haben, da eine solche in der Verfassung von 1816 (vergl. § 14), die eine immerhin klare Formulierung aufweist und ein erschöpfendes Staatsgrundgesetz zu sein scheint, erwähnt sein müßte.

²⁸ Kuchler 467.

²⁹ Diese Reihenfolge wurde auch bei der Aufzählung der Namen der Räte in den Staatsprotokollen des 17. Jahrhunderts genau beobachtet. (St. P. Bd. XVI/50, 164, 378, 490, 606, 708.)

³⁰ ALB III/13.

³¹ Der Absatz im Landbuch (ALB III/13), der sich auf die „Pflicht der Räte“ bezieht, lautet wörtlich:

„Die Räte sollen dem Landammann Treu in die Hand geben, fleißig zu erscheinen, so oft er ihnen zur Beratung des Lands Angelegenheiten verkünden lassen wird, auch Fried zu machen, da sie sehen oder vernehmen, daß es nötig ist. — Es soll auch bei gedach-

a) die Sitzungspflicht, d. h. „fleißig zu erscheinen, so oft ihnen der Landammann zur Beratung des Lands Angelegenheiten verkünden lassen wird“;

b) die Friedpflicht, die darin bestand, daß die Ratsherren bei Meinungsverschiedenheiten unter Landbewohnern, wo immer auch einer dazu kam, als Friedensrichter funktionieren sollen.

c) Die Schweigepflicht verlangt, daß alles, was in Rat oder Gericht behandelt wird, geheim gehalten wird. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf das Verbot der Bekanntgabe von Persönlichkeiten, die im Plenum einen Antrag stellten. Die Ratsherren waren zudem verpflichtet, sich gegenseitig über die Einhaltung der „Pflicht der schuldigen Verschwiegenheit“ zu bewachen. Hieraus ergibt sich klar, daß die Ratssitzungen unter keinen Umständen öffentlich waren.

ter Treu einem jeden der Rätthe geboten sein, nicht nur alles dasjenige zu verschweigen, was in Gericht oder Rath behandelt wird und sich zu verschweigen gebührt, sondern auch niemand zu eröffnen, wer den oder jenen Ratsschlag gegeben; falls dann einer wider seine Pflicht handelte, soll er Unehren halb aus dem Rath gethan und von der Gemeinde, da er gesetzt, ein anderer anstatt seiner ernannt werden. — Derjenige, der von einem Ratsfreund hört oder vernimmt, daß er wider die Pflicht der schuldigen Verschwiegenheit gehandelt, soll er denselbigen dem Landammann eröffnen, welcher solches untersuchen und erfahren soll, wer aus dem Rat geredet habe.

Anno 1570 ist gemacht worden, daß die Rätth und geschworenen Landsleute bei der Treu anzeigen sollen, wer in ihrer Gegenwart, den Frieden gegen sie oder andere mit der Hand gebrochen, damit ein solcher nach Verdienen gestraft werde. — Bei nämlicher Schuldigkeit liegt ihnen ob, denjenigen dem Landammann zu eröffnen, der sein Amt oder Ritt erkaufte, erloffen oder durch eine andere unzulässige Weise erlangt hätte.

Desgleichen, wenn die Rätthe erfahren, daß einer wider Treu oder Eid gehandelt oder dasjenige, was ihm bei der Treu oder Eid geboten war, nicht befolget, einen solchen sind sie auch verbunden, dem Landammann anzuzeigen; da dann solche Treubruchige und Meineidige nicht verjähren, sondern hierum bestraft werden sollen.

d) Die Anzeigepflicht: Die Ratsherren hatten anzuzeigen, „wer in ihrer Gegenwart wider sie oder andere den Frieden mit der Hand gebrochen, damit ein solcher nach Verdienen bestraft werde“. Darunter sind wohl schlechthin alle gegenüber einer anderen Person gerichteten strafwürdigen Handlungen zu verstehen. Hiezu trat noch die spezielle „Schuldigkeit“, den unehrlichen Erwerb eines Amtes (durch „erkaufen“ oder „erlaufen“), sowie den unverjährbaren Treubruch und Meineid dem Landammann anzuzeigen.

Die allgemeine Anzeigepflicht in Strafsachen galt zwar auch für den einfachen „geschworenen Landmann“; doch lag sie den Räten in erhöhtem Maße ob und wird in den Landbüchern immer wieder als Ratsherrenpflicht erwähnt.³²

Die Räte wurden als qualifizierte Bürger betrachtet, weshalb von ihnen neben besonderen Pflichten auch eine strengere Lebensführung verlangt wurde.³³

Den Friedbruch aber läßt man verjähren, wie von altem Häro, also wenn ein anderer Landammann erwählt ist, mag ein solcher nicht deswegen verklagt werden, oder es wäre denn, daß er allzu grob und schändlich den Frieden mit Wort oder Werk gebrochen hätte, so kann man ihn nicht desto weniger nach Verdienen strafen.

Die Räte werden auch aufsehen und Schuldigkeit haben, wenn ein Landmann oder Hintersäß verargwohnt wäre, daß er übel hause oder durch ein Märchten und Trölen mehr auftriebe als er zu bezahlen hätte, denselben sollen die Kirchenrät, allwo er wohnt, angehend vor sich berufen und ihm die Rechnung seines Habens und Sollens abfordern, wenn dann solche bedenklich erfunden würde, liegt ihnen ob, selben samt der Rechnung dem Landammann zu Handen MGdHH anzuzeigen, welche ihn nach beschaffenen Umständen anhalten werden bei der Treu oder nötigen Falls bei Eiden, Rechnung vor dem Landammann, Statthalter und Amtsleuten abzulegen; da dann MGdHH nach Bewandtnis der Sachen das Weitere angemessen zu verfügen wissen werden.“

³² Blumer I 285; ALB II 42/43.

³³ Vergl. den auf Seite 51 zitierten Art. 215 aus dem ALB I betreffend übermäßigen Alkoholgenuß. Die Stellung und das Ansehen der Räte, sowie aller Beamteten wird am besten durch folgen-

III. Kompetenzen.

A. Abgrenzung.

Die Kompetenzen des Rates waren in zweifacher Hinsicht sehr labil umgrenzt:

a) Trennung der verwaltenden von den anderen Funktionen: Der Rat war als kleinere, leichter bewegliche Behörde im Gegensatz zur Landsgemeinde entstanden, um die laufenden Staatsgeschäfte (Regierung und Gesetzesvollziehung) zu erledigen. Mit dem durchschnittlich höheren geistigen Niveau und intensiveren politischen Interesse seiner Mitglieder trat er an jene alltäglichen Aufgaben jedes Staatswesens heran, die den demokratischen Gesamtsouverän meistens wenig interessieren. Verwaltung und Vollziehung setzen ein Staatsorgan voraus, das fortgesetzt handlungsfähig ist oder wenigstens rasch in den Zustand der Handlungsfähigkeit versetzt werden kann, um die meistens kleinen, aber für das Leben des Staatsorganismus unerläßlichen Leistungen zu vollbringen. Hiezu war der langsame und schwerfällige Apparat der Landsgemeinde denkbar ungeeignet; einzelne wollte die Demokratie auch nicht mit diesen Kompetenzen ausstatten, welche zwar nicht ursprüngliche, aber doch fortgesetzte Staatsgewalt bedeuten und somit Macht verkörpern. So schob sich zwischen Landsgemeinde und Landammann der Rat als Träger der fortgesetzten Staatsgewalt, der Verwaltung, Vollziehung und Regierung ein.

Diese Einschlebung erfolgte in einer langen Entwicklungszeit, während der sich der Kompetenzkreis des Rates gegenüber der Landsgemeinde stetig erweiterte. Ursprünglich besaß jener nicht einmal ein Verordnungsrecht; später griff er unter absolutistischem Einfluß als

den Ratsbeschluß vom 8. Mai 1660 beleuchtet: „Alle Geschworenen und die Amtsleüth sollen alle Feyr- und Sonntag bei 20 Schilling Bueß Ihre Seitenwehr zur Kirche tragen, auch Meniglichen so bei und vor Gericht und Rat zu tun haben, Ihre Wehr antragen sollen.“ (Küchler 397.)

authentischer Interpretator selbst in die Gesetzgebung ein. Eine konsequente und feste Kompetenzausscheidung zwischen Landsgemeinde und Rat, eine klare Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung bestand nie. Wohl aber kann von einer vorwiegenden Ausscheidung und Trennung unter diesem Gesichtspunkt gesprochen werden.³⁴ Auch von seiten der richterlichen Gewalt ragten Funktionen in den Kompetenzkreis des Rates hinein.³⁵

b) Trennung der Verwaltungskompetenzen des Rates von denen anderer Organe: Wie bereits in § 7 ausgeführt wurde, anerkannte der Landsgemeinde - Souverän als Inhaber der absolut höchsten Staatsgewalt nach unten keine festen Grenzen für seine Verwaltungstätigkeit und griff willkürlich auf Einzelheiten über, die naturgemäß in den Bereich des Rates gehört haben würden. Ebenso unklar war die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Rates und unteren Organen der verwaltenden Gewalt.³⁶ In den Landbüchern finden sich Bestimmungen, nach denen für einzelne Verwaltungshandlungen, insbesondere polizeilicher Art, der Landammann „oder“ der Rat zuständig erklärt wird.³⁷

B. Inhalt:

Die Verwaltungstätigkeit des Rates, wie sie sich aus den spärlichen Bestimmungen der Landbücher und vor allem aus der Praxis der Staatsprotokolle ergibt, läßt sich in folgende Funktionen gliedern:³⁸

³⁴ Blumer I 278.

³⁵ Niderberger 40, 41.

³⁶ Blumer II 183.

³⁷ Blumer (II 183) weist ausdrücklich darauf hin, daß die Abgrenzung der Ratskompetenzen nach unten (Engere Räte) ungenau war. Vergl. ferner ALB II/106, 140.

³⁸ Die Gliederung, die sich den Verhältnissen einer Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert anpaßt, weicht stark von der modernen Departementseinteilung ab.

a) **außenpolitische**: Der Behandlung und Beantwortung der Schreiben anderer Kantone und auswärtiger Mächte ist oft mehr als die Hälfte der Ratsprotokolle gewidmet. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Rates erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete des zwischenstaatlichen Verkehrs.³⁹ Hieraus darf geschlossen werden, daß die Entscheidung über die fortlaufende Führung der zwischenstaatlichen Politik ausschließlich Sache des Rates war.⁴⁰

b) **kirchliche**: Dem Rat oblag der Verkehr des Landes mit dem Bischof⁴¹ und die Vorsorge für die Durchführung des geistlichen Gerichtes.⁴² Nebstdem griff er kräftig zur Wahrung der Autorität von katholischer Kirche und Geistlichkeit ein,⁴³ aber regierte dafür auch in interne zeremonielle Angelegenheiten der Kirche hinein.⁴⁴ Die weite Entfernung des Bischofssitzes (Konstanz) mag die ohnehin im Zuge der absolutistischen Epoche gelegene Neigung zum Staatskirchentum noch bestärkt haben. Der Rat war der gestrenge Hüter von Kirche und

³⁹ Der Rat verhandelt über den Steckbrief eines auswärtigen Ortes gegen einen ausgewiesenen Verbrecher, worin gebeten wird, demselben keinen Aufenthalt zu gewähren (St. P. XXVII/299), über ein kant. Schreiben betreffend Vermittlung in einem Grenzstreit in einer gemeinen Herrschaft (St. P. XXVII/319). Er faßt Beschluß über eine Antwort an Zug im Sinne der Ausschreibung einer kantonalen Konferenz, nimmt Kenntnis von der Wahl eines neuen Abtes in Engelberg (St. P. XXVII/289).

⁴⁰ Hier griff wohl oft die Landsgemeinde ein.

⁴¹ Der Rat bereitet den Empfang des Weihbischofs vor und regelt speziell die Logis- und Kostenfrage (St. P. XXVII/174).

⁴² Zuständiger Richter war der Kommissarius zu Stans (XXVII/174).

⁴³ Der Rat befiehlt einem Lungerer, der einen Pfarrherrn durch Reden beleidigt hat, denselben unter Beisein des Weibels kniefällig um Verzeihung zu bitten und verknüpft die Mahnung zu einem anständigen kath. Wandel mit einem Verbot des Betretens von Berner Boden (XXVII/175).

⁴⁴ Der Rat ordnet wegen ungünstigem Wetter eine Prozession zu Bruder Klaus und Exponierung des Venerabile an (St. P. XXVII/293).

religiösem Leben, aber auch in mancher Beziehung deren Lenker.

c) **militärische**: Der Rat wurde durch die Landesgemeinde beauftragt, über das Musterungsprojekt zu disponieren.⁴⁵ Er regelte somit die militärische Ausbildung. Da ihm die Sorge für die Wehrkraft des Landes oblag, blieb es seinem Ermessen vorbehalten, dem einzelnen Landmann Söldnerdienste bei fremden Fürsten zu gestatten.⁴⁶ Im Kriegsfall verfügte der Rat über die Verwendung der ausgesandten Truppen.⁴⁷ Er überwachte ferner die in fremden Diensten stehenden obwaldnerischen Einheiten, insbesondere deren Organisation und Soldverhältnisse.⁴⁸

d) **polizeiliche**: Die polizeilichen Befugnisse des Rates scheinen besonders ausgeprägt gewesen zu sein. Hierin zeigte sich seine Eigenschaft als Träger der konstanten Staatsgewalt, der über Ruhe, Ordnung und die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen durch die Einwohnerschaft zu wachen hatte. Der Rat war Ordnungs- und Sitten-,⁴⁹ Gesundheits-,⁵⁰ Wirtschafts-,⁵¹

⁴⁵ ALB III/23.

⁴⁶ Blumer II 142.

⁴⁷ Blumer I 279.

⁴⁸ Der Rat vermittelt bei einem in neapolitanischem Dienst stehenden Regiment in Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Obristen und den Subalternoffizieren betreffend den Sold der letzteren entstanden sind. (St. P. XXVII/293.)

⁴⁹ Für die Erhaltung von Sitte und Ordnung wirkte der Rat auf mannigfache Weise (vergl. St. P. Bd. XXIV und XXVII): Einschreiten gegen Nachtbuben 1745, gegen überflüssiges Trinken 1746, Bettelverordnung 1783. Er praktizierte auf diesem Gebiet mit Vorliebe durch die Verhängung exemplarischer Strafen.

⁵⁰ Beispiele der Wirksamkeit des Rates für die Erhaltung der Volksgesundheit: Entscheid über die Bewilligung zum Ausschank alkoholischer Getränke (ALB III/196), Einfuhrverbotserlaß für fremden Schnaps (St. P. XXVII/283).

⁵¹ Durch zahlreiche Maßnahmen suchte der Rat einer Verkleinerung des Volksvermögens, der Benutzung des Bodens durch Landfremde und damit einer Gefährdung der Volkswirtschaft vorzu-

Kriminal-,⁵² Uebertretungs-⁵³ und Fremdenpolizei.⁵⁴ Er besaß schlechthin jede Polizeigewalt.

e) w ä h r u n g s p o l i t i s c h e: Der Rat erließ Geldverordnungen,⁵⁵ entschied über die Annahme des Geldmandates des Kantons Luzern (1768), desgleichen beschloß er über Verrechnung und Abkündigung der Geldsorten.

f) v o r m u n d s c h a f t s b e h ö r d l i c h e: Spätestens seit 1635 wurde der Vormund durch den Rat bestellt.⁵⁶ Daneben oblag dem Rate insbesondere auch die Sorge für das Fortkommen der Bevormundeten.⁵⁷

g) o b e r b e h ö r d l i c h e: Der Rat führte die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und -beamten. Als Aufsichtsbehörde prüfte er die Rechnungen, die ihm periodisch vorgelegt werden mußten.⁵⁸ Er war ferner

beugen; Beispiele: Sorge für die Büßung auf dem Melchsee jagender Berner (St. P. XXVII/300), Entscheid darüber, ob Berner Kühe auf Obwaldner Alpen geweidet werden dürfen (St. P. XXVII/39), Entscheid darüber, ob jemand Geldmittel aus dem Land ziehen darf (St. P. XXVII/318), Erlaß einer Verordnung, die verbietet, Kühe außer Landes zu leihen (ALB III/88).

⁵² Der Rat unterstützte durch kriminalpolizeiliche Anordnungen die ordentlichen Strafbehörden; Beispiel: Auskündigung der Beschreibung eines Verbrechers (St. P. XXVII/299)

⁵³ Der Rat büßte Obstdiebe (ALB III/184).

⁵⁴ Der Rat gestattete von Fall zu Fall den Hintersässen, mehr als ein Gewerbe zu betreiben (St. P. XXVII/200).

⁵⁵ St. P. XXVII/297, 300.

⁵⁶ ALB II/96.

⁵⁷ Der Rat sorgte u. a. dafür, daß die Bevormundeten ein Handwerk erlernten; desgleichen erteilte er Aufträge an den Landammann zwecks Verdingung unehelicher Kinder (St. P. XXVII/101). Ebenso scheint die Verwaltung des Vermögens der in fremden Kriegsdienste weilenden Obwaldner weitgehend in den Händen des Rates gelegen zu haben (Schreiben an Obrist Wirtz: St. P. XXVII/285).

⁵⁸ So wurden die Rechnungen des Spitalherrn und Siechenvogtes dem Ratsplenum vorgelegt (St. P. XXVII/101); vor jeder Landsgemeinde — Schluß des Amtsjahres — nahm der Rat zusammen mit dem XV-Gericht die Staatsrechnung (Landseckelmeisters Rechnung) entgegen. (Vergl. St. P. Bd. XXIV und XXVII.)

Einberufungsbehörde für das XV-Gericht,⁵⁹ legte das Datum von Verhören fest, ordnete die Abführung von Verhafteten in andere Kantone zu diesem Zweck an⁶⁰ und entschied über die Art der Durchführung des Verhörs.⁶¹ Aus den Eiden⁶² des Seckelmeisters, des Bauherrn und der Militärbeamten ergab sich eine klare Unterstellung dieser Beamten unter die Oberaufsicht des Rates.

IV. Andere Ratsbehörden.

Außer dem einfachen-gesessenen Rat der Landesvorgesetzten und der 58 aus den Kirchgängen gewählten Ratsherren bestanden noch andere Kollegialbehörden, von denen die einen zahlreicher und daher nach dem Grundsatz „de minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes“ mit höheren Kompetenzen ausgestattet waren, während den anderen, die quasi Ratsausschüsse darstellten, minder wichtige Aufgaben zufielen.

A. Erweiterte Räte.

Die Erweiterten Räte waren Mittelglieder zwischen Landsgemeinde und Rat. Der Rat bildete die Grundlage, auf der ihre Organisation fußte. Es waren:

a) *Rat und Landleute*: Diese Behörde bestand aus dem Dreifachen Rat, der auf dem Rathaus bei „offener Tür“ tagte,⁶³ d. h. jedem Landmann die Teilnahme mit Wort und Stimme gestattete. Der Kreis der Berechtigten war somit ebenso groß wie bei der Landsgemeinde; die Zahl der tatsächlich Anwesenden — schon das Rathaus als Tagungsort deutet darauf hin — dürfte meistens kaum merklich über jene des Dreifachen Rates

⁵⁹ St. P. XXVII/283.

⁶⁰ St. P. XXVII/317.

⁶¹ St. P. XXVII/320.

⁶² Vergl. § 9.

⁶³ Blumer II 167.

hinausgegangen sein. Die Kompetenzen dieser Behörde, die der Landsgemeinde am nächsten stand und äußerst selten in Funktion trat, gehörten nicht der eigentlichen Verwaltung an und sollen hier nicht länger untersucht werden.⁶⁴

b) der Dreifache Rat: Jeder Ratsherr nahm aus eigener Wahl zwei Männer mit, denen er beim Eid gebot, in der Versammlung zu erscheinen.⁶⁵ Diese Behörde war vor allem Strafgericht. Daneben traf sie aber auch Regelungen, die ordentlicherweise in die Kompetenzen des Einfachen Rates gefallen sein dürften, so der Erlaß einer Bestimmung über die Ansprüche an den Allmendeinkünften, sowie eines Verkaufsverbotes von Alpen und Matten an Kantonsfremde.⁶⁶ Ein neuer Beweis für die Labilität der Kompetenzgrenzen.

c) der Zweifache Rat: Derselbe wurde analog dem Dreifachen gebildet, indem jeder Ratsherr nur einen Mann mitnahm. Zu großer, selbständiger Bedeutung scheint er nie gekommen zu sein. Er war ein Mittelglied, das einberufen wurde, wenn eine Angelegenheit für einen Einfachen Rat zu wichtig galt, ohne daß andererseits die Einberufung eines Dreifachen für notwendig gehalten wurde.⁶⁷ Als mit der Zeit eine schärfere Ausscheidung zwischen den Kompetenzen des Dreifachen und Einfachen Rates (Strafbehörde — Verwaltungsbehörde) sich herausbildete, blieb für den Zweifachen Rat kein Raum mehr. In den Staatsprotokollen des 18. Jahrhunderts sucht man ihn vergebens.

⁶⁴ Blumer II 167: Die bedeutendsten Kompetenzen von ‚Rat und Landleute‘ waren Gesandtenwahl und -instruktion.

⁶⁵ ALB II (nach Niderberger 42) bestimmt, daß „jeder Ratsherr zwen Landlüt, denen er gleich wie ime bei der threuw gepotten, zue sich nemen solle“.

⁶⁶ Benz 178; ALB II/S. 41 a.

⁶⁷ Eines der wenigen Beispiele für das Auftreten dieser Mittelbehörde: Im Glarnerhandel von 1564 hörte ein Zweifacher Rat die Gesandten der sieben unparteiischen Orte an (Blumer II 174).

B. Engere Räte.

Die Engeren Räte waren Mittelglieder zwischen dem Rat einerseits, dem Landammann und den einzelnen Landesbeamten andererseits.

a) der Samstag-Rat: In einer Satzung vom Jahre 1573 wurde angeordnet, daß der „landaman und die rätten, so er an ein Samstag darzuo haben mag“, den Hintersässen die Bewilligung zur Niederlassung erteilen können.⁶⁸ Um einen ordentlichen Rat, an dem zu erscheinen alle „rätten“ „bey der Treuw“ verpflichtet gewesen wären, kann es sich bei dem zitierten Wortlaut nicht handeln. Vielmehr scheint dieser auf das Bestehen einer Behörde hinzudeuten, die zu dem „gesessenen“ Rat im gleichen Verhältnis stand wie „Rät und Landleute“ zu der Landsgemeinde. Der Landammann bot zur Behandlung von Geschäften, die ihm weniger wichtig schienen, einfach die Räte, die ihm leicht erreichbar waren, zu einem Samstag-Rat auf.

b) der Heimliche Rat: Die Einsetzung geheim beratender Behörden schien unter den zunehmenden Spannungen der Reformationszeit in manchen Orten notwendig gewesen zu sein.⁶⁹ In Obwalden war die Existenz dieser Behörde jedoch von kurzer Dauer, da sie in den Augen des Souveräns als eine Gefährdung der Demokratie angesehen wurde und infolge der ohnehin den Ratsherren obliegenden Schweigepflicht kaum einem dringenden Bedürfnis entsprach. 1567 bestand der Heimliche Rat aus acht Mitgliedern, nämlich je zwei aus den großen und je einem aus den kleinen Gemeinden. 1585 stand er nicht mehr auf kommunaler, sondern auf zentralistischer Grundlage (fünf Landammänner plus zwei weitere Mitglieder). 1586 wurde er bereits durch die Landsgemeinde

⁶⁸ ALB I/288.

⁶⁹ Blumer II 188.

abgeschafft.⁷⁰ Seine Aufgabe war besonders die Führung der Außenpolitik, insbesondere betreffend das Verhältnis zu den anderen Orten und der Eidgenossenschaft.⁷¹

*

Von der Landsgemeinde aus führte eine ganze Stufenleiter von Kollegialbehörden bis hinunter zum Einzelbeamten. Das Zentrum dieser Leiter, die älteste, am klarsten organisierte und am stärksten ausgeprägte Behörde, war der Einfache oder Gesessene Rat. Nach dem Grundsatz: je größer die Bedeutung und Tragweite einer Angelegenheit, desto zahlreicher auch die zum Entscheid derselben einberufene Versammlung, wurden die Staatsaufgaben unter diesen Kollegien verteilt. Hiezu trat der Lauf der Jahrhunderte. Die erste Begeisterung über die gewonnene Freiheit erkaltete. Das materielle Interesse des übervölkerten Landes richtete sich vor allem auf den ausländischen Söldnerdienst. Die Staatsgeschäfte wurden komplizierter und formeller. Damit schwand auch das Interesse am Staatsleben und an der vollen Ausübung aller demokratischen Rechte. Das führte, da eine feste Verfassung fehlte, naturgemäß dazu, daß die Kompetenzgrenzen sich fortwährend von unten nach oben verschoben. Kompetenz um Kompetenz ging den höheren, allgemeineren, zahlreicheren Behörden an die unteren, kleineren verloren. So wurden die Erweiterten Räte ausschließlich gegründet, um jene Aufgaben der Landsgemeinde zu übernehmen, denen der Souverän kein großes Interesse und Verständnis mehr entgegenbrachte und deren Uebergang an den Einfachen Rat man doch als zu weitgehend empfand — Gesandtenwahl, Instruktion, Kriminalstrafgerichtsbarkeit. Einige dieser Kollegialbehörden vermochten nie zu großer Bedeutung zu gelangen und verschwanden schließlich ganz

⁷⁰ Vergl. Kächler 399.

⁷¹ Kächler 399; Blumer II 188.

— Rät und Landleute, Zweifacher Rat, Heimlicher Rat; andere befestigten ihren Kompetenzkreis und überlebten selbst die helvetische Intervention — Dreifacher Rat.

Allen obgenannten Kollegien fielen zu irgend einer Zeit bestimmte Funktionen der verwaltenden Staatsgewalt zu, die ursprünglich ausschließlich von der obersten Inhaberin aller Staatsgewalten, der Landsgemeinde, ausgeübt worden waren. Der eigentliche Träger der verwaltenden und vollziehenden Gewalt war jedoch spätestens seit dem 16. Jahrhundert der Einfache, Gesessene Rat.

Im 18. Jahrhundert versuchte eine starke absolutistische Tendenz auch in den Landsgemeindedemokratien die Staatsführung in die Hände Engerer Räte — z. B. Kollegium der Landesvorgesetzten — zu legen. Trotzdem scheint der „Rat der Sechzig“ formell und materiell Organ der Landesverwaltung geblieben zu sein, da ihn die reaktionäre Verfassung von 1816, die lediglich eine Wiederherstellung der vorhelvetischen Zustände bezweckte, ausdrücklich als die v. u. v. Behörde bezeichnet. Im Text einer Partialrevisionsvorlage vom 8. Dezember 1847 werden die Mitglieder des Einfachen Rates — im Gegensatz zu jenen des Zwei- und Dreifachen — noch ausdrücklich als „Regierungsglieder“ bezeichnet.⁷²

§ 9. Die Landes-Vorgesetzten.

1. Die Landesvorgesetzten im allgemeinen.

Landes-Vorgesetzte wurden jene Amtsleute genannt, die im Unterschied zu den Ratsherren und den Richtern nicht durch die Kirchgänge, sondern durch die Landsgemeinde gewählt wurden. Sie gehörten kraft dieser Wahl *ex officio* dem Rate an. Nach

⁷² Niderberger 58.

ihrem Kurationsorgan, dem im Ringe versammelten Volk, wurden sie später auch Ringherren genannt.¹

Nur das Landammannamt reichte bis in die Entstehungszeit des demokratischen Staates zurück; die übrigen Landesämter entstanden erst später, die meisten im 15. und 16. Jahrhundert.² Ihre Zahl wuchs ständig an und erreichte am Vorabend der helvetischen Umwälzung vierzehn, nämlich: ein Landammann, drei Alt-Landammänner, ein Statthalter, ein Pannerherr, ein Seckelmeister, ein Bauherr, zwei Landshauptmänner, zwei Landsvenner und zwei Zeugherren.³ Somit standen sieben Zivilbeamten sieben Militärbeamte gegenüber.

Die Landes-Vorgesetzten sind zu unterscheiden: einerseits von den Ratsherren, die von den Kirchhören gewählt wurden, andererseits von den sogenannten Landes-Bediensteten,⁴ die wie Landschreiber, Landweibel und Landläufer ebenfalls durch die Landsgemeinde kreiert wurden, jedoch weder Sitz noch Stimme im Rat besaßen. Die Gegenüberstellung der Begriffe „Vorgesetzter“ und „Bediensteter“ läßt indirekt auf die Innehabung einer gewissen staatlichen Machtbefugnis und Regimentsgewalt durch die Landes-Vorgesetzten schließen.

Trotz der allen Landes-Vorgesetzten gemeinsamen Wahlart durch die Landsgemeinde bildeten diese in ihrer Gesamtheit oder einige von ihnen niemals eine Kollegialbehörde im Sinne einer modernen Kantonsregierung. Der Begriff „Landes-Vorgesetzter“ umfaßte lediglich die Summe einzelner Landes-Funktionäre, d. h.

¹ Businger (Vers. 1789).

² Reding (21 ff.) gibt für die Entstehung der Landesämter im Kanton Schwyz folgende Daten an: Seckelmeister um 1450, Pannerherr im 15. Jahrh., Landeshauptmann um 1570, Statthalter im 16. Jahrhundert.

³ Vergl. Businger (Vers. 1789) und Verfassung von 1816, Art. 9, welche die vierzehn Landesämter übereinstimmend aufzählen. Businger rechnet außerdem die Altlandvögte dazu.

⁴ K. V. 1816/Art. 8.

Einzelbehörden, deren Tätigkeit wesentlich von einander verschiedene Funktionen — vollziehende, ökonomische, technische, richterliche, militärische — umfaßte.⁵

Dies zeigte schon die Wahl. Die Landsgemeinde wählte nicht den Landes-Vorgesetzten als solchen, sondern sie wählte einen bestimmten Mann in ein bestimmtes Amt — z. B. zum Landammann, zum Pannerherrn. Dies ergibt sich ferner aus der Bestimmung der Wahlperiode durch die Verfassung, die gerade bei den wichtigsten Landes-Vorgesetzten anders geregelt war als bei den übrigen.⁶

Die Bedeutung der Stellung der Landes-Vorgesetzten im Staatsleben resultiert vor allem aus zwei Gründen:

1. Die Wahl durch die Aktivbürgerschaft des ganzen Landes hob ihre Stellung über jene des einfachen, in der Gemeinde gewählten Ratsherrn hinaus. Der Unterschied des Kurationsorgans ist in einem Lande mit offenem Handmehr in Volksversammlungen und in einer Zeit, wo Aeufferlichkeiten, die in verschiedenen Wahlformalitäten bestehen, auf eine noch verhältnismäßig naive Bergbevölkerung einen großen Eindruck zu machen vermochten, von bedeutender moralischer Wirkung. Das Ansehen des Einzelnen als Gewählter ist umso größer, je mehr Männer seine Wahl miterlebten und, was wohl in den meisten Fällen zutraf, dabei seine persönliche Bekanntschaft machten.

2. Noch entscheidender für die einflußreiche Stellung der Landes - Vorgesetzten war die Tatsache, daß sie

⁵ Reding (S. 121) schreibt: „Trotz ihrer Sonderstellung haben die Landesbeamten oder auch nur die vorgesetzten Herren nie zusammen eine eigene Behörde gebildet, ja es wurden nicht einmal vorberatende Kommissionen ausschließlich aus ihnen zusammengesetzt. Es war vielmehr jedem einzelnen Landesbeamten ein eigener Tätigkeitskreis mit bestimmten Befugnissen zugewiesen, worüber er teils der Landsgemeinde, teils den Räten Rechenschaft ablegen mußte.“

⁶ Vergl. K. V. 1816/Art. 45.

keine Kollegialbehörde, sondern eine Summe von Einzelbehörden darstellten. Während der Rat nur als Gesamtheit funktionsfähig war, in einer Gesamtsitzung, die höchstens wöchentlich einmal stattfand, besaß der Landes-Vorgesetzte durch seine Eigenschaft als Einzelbehörde in seinem Aufgabenkreis den Vorteil permanenter Funktionsfähigkeit, die ein Haupterfordernis zur Ausübung der v. u. v. Gewalt ist.

Das Verhältnis der Landes-Vorgesetzten zum Rat und die absolutistische Tendenz, die im 18. Jahrhundert auf die Bildung Engerer Räte — Kollegium der Landammänner oder der Landes-Vorgesetzten — hinstrebte, wurden bereits unter § 8⁷ behandelt. Für Obwalden ist weder durch die Landbücher, noch durch die Praxis der Staatsprotokolle die Existenz einer engeren v. u. v. Kollegialbehörde nachgewiesen worden.⁸ Allerdings wurden in die mit der Durchführung einer bestimmten Aufgabe betrauten Ratskommissionen meist nur Landes-Vorgesetzte gewählt.⁹ Sehr stark machte sich die absolutistische Strömung — auch in den demokratischen Kantonen — durch die schwülstige Benennung der Staatsoberhäupter (Ratskollegium) bemerkbar.¹⁰ Einzelne Landbücher sta-

⁷ Vergl. S. 64 f.

⁸ Ausgenommen der Samstagrath (ALB I/288), der jedoch nur die Kompetenzen besessen haben soll, den Hintersässen die Bewilligung zur Niederlassung zu erteilen. Vergl. Businger (Geschichte I/277): Nidwalden besaß einen ordentlichen Wochenrat — Landammann und dreizehn Ratsherren — und einen Extrarat — Landammann und sieben Ratsherren. Benz (S. 187): Nidwalden hatte einen Sanitätsrat, der aus Landammann, den Altlandammännern, Statthalter, zwei Doktoren und zwei Chirurgen bestand. Thürer (Zürich. Dissertation 1932 über das glarnerische Verordnungsrecht): In Glarus hatten die von der Landsgemeinde gewählten Schrankenherren allein die laufenden Geschäfte zu erledigen.

⁹ Durrer (Kunstdenkmäler 577) erwähnt eine ausschließlich aus Landes-Vorgesetzten bestehende Rathausneubaukommission von 1729.

¹⁰ In der Einleitung zum ALB III von 1792 findet sich folgende Anrede: „Den hochgeachten, hochwohlgebornen, gestrengen, ehren-

tuierten damals die Beleidigung der Obrigkeit als besonderes Delikt.¹¹

II. Die einzelnen Landes-Vorgesetzten.

A. Der Landammann.

1. Entstehung und Bedeutung des Landammannes.

Wie in § 2 nachgewiesen wurde,¹² ist zugleich mit der Bildung des souveränen demokratischen Territorialstaates aus der landrechtlichen Freien-Hundertschaft das **Hunnen-Amt** in das **Landammann-Amt** übergegangen.¹³ Urkundlich wird als erster Landammann „ze Unterwalden“ Rudolf von Oedisried im Jahre 1304 erwähnt.¹⁴ Seit 1309¹⁵ übte der Landammann seine Gewalt als **Beamter des Reiches**, nicht mehr der Landgrafschaft aus.

Nachdem die Souveränität vollständig an die **Lands-gemeinde-Demokratie** übergegangen war, fiel auch die

nothvesten, frommen, vohrnehmen, fürsichtig und weysen Herren, herren Landammann und Räten...“ (Vorwort zur Christ-Schnell-Landbuchausgabe von 1859.)

¹¹ Ryffel 153.

¹² Vergl. das auf Blatt 19/20 angeführte Beispiel von Schwyz.

¹³ Dagegen spricht die Annahme Oechsli's (S. 158, Anm.) nicht, daß wahrscheinlich am Anfang in Obwalden wie in Schwyz mehrere Landammänner gewesen seien. Denn es ist wahrscheinlich, daß gerade in den politisch schwierigen Jahrzehnten der Entstehung der Eidgenossenschaft von der Landsgemeinde dem Ammann Ratgeber an die Seite gestellt wurden; vielleicht wurden auch Altammänner oder sonstwie angesehene Landleute eo ipso „Ammänner“ genannt.

¹⁴ Rudolf von Oedisried siegelt als Ammann von Unterwalden am 7. März 1304 in einem Span zwischen Bürgern von Hasle und der Stadt Luzern. Er wird noch mehrere Male (1309, 1313, 1332) allein als Unterwaldner Ammann genannt. (Oechsli 321; vergl. Durrer 118.)

¹⁵ Erhebung Unterwaldens zur Reichsvogtei durch die Privilegien Heinrichs VII., was gleichbedeutend war mit Reichsunmittelbarkeit und Legalisierung staatlicher Souveränität. (Vergl. § 4.)

landrechtliche Institution des Grafenamtes dahin.¹⁶ Damit fielen an den Landammann neben den niedergerichtlichen Funktionen des Hunnen auch die hochgerichtlichen des Grafen. Da nun die hofrechtliche Entwicklung mit der landrechtlichen nicht Schritt hielt¹⁷ und hofrechtliche Einrichtungen sich in Obwalden noch Ende des 14. Jahrhunderts bemerkbar machten, trat auch hier in die Funktionen des nicht mehr existierenden Grafenamtes der Landammann ein. Der Landammann wurde so zum Rechtsnachfolger des Grafen als **L a n d r i c h t e r** und als **K a s t v o g t**.¹⁸

Als Nachfolger von Hunne und Graf waren seine Funktionen vorzüglich richterliche; die **V e r w a l t u n g s t ä t i g k e i t** war meistens im Richteramt enthalten.¹⁹ Im Bundesbrief von 1291 wurde daher nur ein einziges Amt, der „Richter“, nominell erwähnt.²⁰ In der Titelumschreibung „Richter“ lag die Quelle der Macht des Landammanns, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zum „rector totius vallis“ wurde.

Natürlich entsprach die **t a t s ä c h l i c h e M a c h t b e f u g n i s** des Landammanns nicht seiner Aemterkumulation, seiner Stellung als Reichsbeamter, Rechtsnachfolger sowohl des Hunnen wie des Grafen. Der absolut demokratische Wille, der die eidgenössischen Landsgemeinde-Staaten schuf, konnte eine solche Machtstellung eines Einzelnen nicht dulden. Der Souverän des reichsunmittelbaren Territoriums war von Anfang an die Landsgemeinde.²¹ Diese hatte somit die Kompetenz-Kompetenz und machte davon einen rücksichtslosen Gebrauch zu

¹⁶ Die Bundesbriefe lehnen ausdrücklich fremde Richter ab. (Heusler 75.)

¹⁷ Vergl. § 4: 1367 nahm Habsburg noch Belehnungen mit dem Meieramte von Alpnach und Giswil vor.

¹⁸ Durrer 72; Blumer I 218.

¹⁹ Vergl. § 2.

²⁰ Heusler 75.

²¹ Vergl. § 7.

ihren Gunsten. Sie hatte die höchste gesetzgebende, verwaltende und richterliche Staatsgewalt inne, und ihre Willkür kannte in der Ausübung dieser Gewalten keine Abgrenzung nach unten. So wurde auch das Landammann-Amt in jeder Beziehung durch den Souverän, der zugleich sein Kurationsorgan war, beschränkt.

Der Landammann aber blieb Repräsentant des Landes, Personifizierung der Staatsgewalt. Er war und blieb bis in die Gegenwart der Beamte des Landes.²² Als solcher leitete er die Landsgemeinde, präsidierte alle Räte und das Geschworene Gericht. In die Hand des Landammann wurde die Treue geschworen.²³ Im Jahre 1415 verlieh Kaiser Sigismund den Blutbann an „Ammann und Landlütten“.²⁴ Die tatsächliche Macht hatten die Landleute, während der Ammann als Leiter der Gemeinde und deren Repräsentant miterwähnt wurde. Er war eben doch der oberste Vollzieher des Volkswillens.

Schon durch die Erwähnung des Ammanns in den kaiserlichen Privilegiums-Schreiben zeigte es sich, daß dieser als Repräsentant des Landes nach außen angesehen wurde. Diese Geltung behielt er bei und wurde in der Zeit des Reislaufens von den Fürsten als Vertreter der Außenpolitik betrachtet.²⁵ Ebenso trat der Landammann, da er meist selber Tagbot war,²⁶ auch in der eidgenössischen Politik als Vertreter des Landes auf.

Seine Stellung als politisches Haupt und Repräsentant des Landes, als Leiter und maßgebender Führer der Landleute²⁷ gab dem Landammann die Möglichkeit, in schwie-

²² Niderberger 68.

²³ ALB III/37.

²⁴ Niderberger 25.

²⁵ Benz 196.

²⁶ Benz 199.

²⁷ Benz (S. 195) schreibt: „Wir sahen..., daß nicht nur der äußerlichen Form nach, sondern tatsächlich der Vorsteher der Tal-

riger Zeit, wenn ein Massenorgan wie die Landsgemeinde nicht mehr wirken konnte, wenn nicht mehr beschlossen, sondern gehandelt werden mußte, autoritär die Geschicke des Landes in die Hand zu nehmen. Die Gewaltenteilung war elastisch; in ruhigen Zeiten wachte der Landsgemeinde-Souverän eifersüchtig über seine Rechte und nützte die Elastizität willkürlich zu seinen Gunsten aus; in gefährlichen Augenblicken jedoch trat eo ipso eine Stärkung der Befugnisse des einzelnen Führers, des Landammanns, ein.

Die Bedeutung, die dem Landammannamte beigemessen wurde, erhellt daraus, daß schon das älteste Landbuch, das sonst beinahe nichts über die Organisation der Behörden enthält, genaue Bestimmungen über die Amtsdauer des Landammanns aufstellte.²⁸ Der Landammann war nach Ablauf seiner einjährigen Amtsperiode nicht sofort wieder wählbar. In der Praxis wurden diese Bestimmungen bis zur Helvetik in der Regel so durchgeführt, daß vier Ammänner miteinander abwechselten, jedes vierte Jahr also der gleiche wieder das Landammannamt bekleidete.²⁹

*

Wie alle Aemter der Landsgemeinde-Stände war auch das Landammann-Amt prinzipiell Ehrenamt. Immerhin flossen seinem Träger verschiedene Einkünfte zu. So erhielt er auf seinen Gesandtschafts- und Tagsatzungsreisen reichliche Verpflegung und Extravergütung.³⁰ Noch

schaften in politischer Hinsicht das Haupt und der maßgebende Führer der Landleute war."

²⁸ ALB/Art. 2 lautet: „So hand wir aber uff gesetzt, daß wir yerlich ein anderen ammann nemen und setzen söllend und nid den der des jares ammann ist gsin. Und sol das wären fünf jar und danach alle die wil so es der merteil der landlütten nit ab spricht. Und soll denocht nit beschechen oder es werde denn ee um die selben sach ein gmeind ze samen gewyst.“

²⁹ Vergl. Historisch - Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. VII, Stichwort „Unterwalden“.

³⁰ Benz 132.

regelmäßigere Erwerbsquellen waren die Taggelder in den verschiedenen Gerichten und Räten, sowie die Sporteln für die Besiegelung der Urkunden und Gülten. Obwohl der Landammann in seinem Eid³¹ gelobte, daß „ihm weder von Strafen noch Bußen nichts gehört, sondern der Seckelmeister soll alles zu der Landlütten Handen nehmen“, gewährte ihm eine Landbuchbestimmung von 1568 den „drytten theyl an sin arbeyt“.³²

2. Die Verwaltungstätigkeit des Landammanns.

Die v. u. v. Funktionen des Landammanns ergeben sich aus den Landbüchern und aus der Analogie mit den zeitgenössischen Bestimmungen anderer demokratischer Orte.

Wie bei Landsgemeinde und Rat waren die Kompetenzen des Landammannamtes sehr labil umgrenzt und von jenen anderer Behörden geschieden. Im allgemeinen trat die Verwaltungstätigkeit stark hinter der richterlichen zurück, welche mit Recht als die Quelle der Macht des Landammannamtes angesehen werden kann.³³ Im Vordergrund stand besonders die einzelrichterliche Tätigkeit in Straf- und Zivilsachen, die sich naturgemäß der Verwaltungstätigkeit nähert und in der Praxis mit der Vollziehung (Bußeneinzug) zusammenfiel. Diese Funktionen, bei denen schwer feststellbar ist, ob sie der Verwaltung oder der Rechtsprechung angehören, müssen hier auch berücksichtigt werden.

Die dem Landammannamt obliegenden Funktionen lassen sich folgendermaßen gliedern:³⁴

³¹ Vergl. Eid des Landammanns (ALB III/6).

³² ALB I/25.

³³ Durrer 142.

³⁴ Satzungsmäßig zusammengefaßt sind die Pflichten des Landammanns in den alten Landbüchern in der Eidformel (ALB I/3; III/6). Wir zitieren hier die jüngste Fassung von 1792: „Der Landammann, sobald er an das Amt kommt, soll schwören, des Lands Ehr und

a) repräsentative: Aus der repräsentativen Eigenschaft des Landammannamtes als Personifizierung der Staatsgewalt folgerten vorerst drei wichtige Funktionen: 1. Die Vertretung des Landes nach außen, vor allem gegenüber den anderen Orten und den Fürsten;³⁵ 2. Die Leitung (Präsidium) der Landsgemeinde, sämtlicher Räte und des Geschworenen XV Gerichts;³⁶ 3. Die Siegelgewalt.³⁷ Als Repräsentant des Staates hatte der Landammann „der Landleuten Sigill, Schwert und Schlüssel“ zu bewahren.³⁸

Nutzen zu befördern und dessen Schaden zu wenden, so viel er mag, ein allgemeiner Richter zu sein, sowohl für den Armen als für den Reichen, und hierin nicht abzuweichen noch durch Muet noch Gaben, noch durch Freundschaft, noch Feindschaft, noch sonst auf keinen Weg; wie auch der Landleuten Sigill, Schwert und Schlüssel zu bewahren, zugleich alles Erforderliche UGdHerren unparteiisch vorzutragen, damit die Fehlbaren zur Straf gezogen und hiermit denen aufgesetzten Gesetz und Ordnungen fleißig nachgelebt werde.

Weiters haben wir aufgesetzt und gemacht, daß fürhin der Landammann den kleinen Frevler, als..... Jemand vorzunehmen, noch darum anzutasten schuldig ist, es wäre denn Sach, daß einer ihm von dem rechten Seher verleitet, oder das er es ohne Gefahr selbst sehen sähe; jedoch möchte einer also ungeschickt sein, er möchte ihm einen anderen auch verleiten, der soll alsdann gebüßt werden. — Aber vom Friedbruch und Meineid oder sonst anderen Bußen, wo das Eignung-Buch in hat, soll der Landammann vornehmen, und wie sie ihm verleitet und verklagt oder fürkommt und vernimmt, wie von altem Häro gebraucht, und sein Eid aufweiset, büßen und strafen lassen... Dem Landammann gehöret von Strafen und Bußen nichts, sondern der Seckelmeister soll alles zu der Landleuten Handen nehmen.“ (Der erste Absatz der Eidformel findet sich schon im Landbuch von 1524, das übrige kam später hinzu.)

³⁵ Vergl. oben; ferner Benz 110, 195.

³⁶ Siehe § 8; Ryffel 41; Blumer II 89; Niderberger 36.

³⁷ Das Siegel des Ammann findet sich auf den ältesten Urkunden des Landes im 14. Jahrh., um deren Gültigkeit zu bescheinigen (Kiem: Urkunden-Regesten); der Landammann besiegelt obrigkeitliche Schreiben und Gesetzesurkunden, desgl. Kaufbriefe. (Benz 129; ALB I/27.)

³⁸ Vergl. die Eidformel.

Schlußendlich folgerten aus der repräsentativen Eigenschaft Funktionen des Landammanns auf allen Gebieten, indem er überall, wo keine andere Behörde ausdrücklich zuständig war, funktionierte, d. h. subsidiäre Behörde war. Daher rührt die Mannigfaltigkeit seines Tätigkeitsbereiches.

b) *militärische*: In der älteren Zeit war der Landammann Anführer im Kriege.³⁹ Später erfolgte eine weitgehende Trennung zwischen den zivilen und den militärischen Aemtern, wobei das Landammannamt ausschließlich zu den ersteren gezählt wurde.⁴⁰

c) *polizeiliche*: — der Begriff „polizeilich“ ist hier im weitesten Sinne zu interpretieren —. Der Landammann besorgte die Einziehung der Uebertretungsbußen⁴¹ und der Bußen überhaupt.⁴² Nebstdem oblag ihm die Vollstreckung einer Reihe anderer Strafen wie Landesverweisung,⁴³ Einsperrung in den Turm,⁴⁴ schließlich nahm er die Täter kleinerer Frevel, deren Augenzeuge er selber war, vor.⁴⁵

³⁹ Benz 206; Walter Siegrist, Landammann von Obwalden, fiel als Hauptmann vor Sempach 1386.

⁴⁰ Vielfach bestanden auch noch später Aemterkumulationen, indem der Landammann zugleich Pannerherr oder Hauptmann war. (Vergl. St. P. Bd. XVI.)

⁴¹ Der Landammann büßt jene, die als Besitzer schadenstiftender Schweine angezeigt worden sind (ALB I/146; III/180), ferner die sog. „Wirtschaftsüberhocker“ (ALB III/189), die des Aufenthalts Verwiesenen, die der Ausweisung nicht Folge leisten (ALB III/187), jene, die mit der Absicht, eine Leistung zu umgehen, während seiner Amtsdauer aus dem Lande flüchteten (ALB I/83, II/41, III/187) und jene, welche die über ihr Grundeigentum führenden Wege nicht „luftig“ — der Trocknung wegen — oder durch zu enge Behagung in einem unpassierbaren Zustand halten (ALB I/152, II/110, III/169).

⁴² ALB I/25: „daß ein lantzammann alle die buoßen klein und groß, die in dem lantbuoch vergriffen und ime verleydet, berechtigen und inziehen soll“.

⁴³ z. B. bei Ehebruch (ALB I/180, III/185).

⁴⁴ z. B. bei Untreue im Kriegsdienst (ALB II/113).

⁴⁵ ALB I/48, II/39; desgl. vergl. Eidformel.

Den strafpolizeilichen Funktionen verwandt sind jene Pflichten des Landammanns, die sich dem zivilen Einzelrichtertum nähern, wie Verfügung über Zinsleistungen,⁴⁶ Erlaß von Rechtsverboten,⁴⁷ Sorge für vollwertige Pfandstellung.⁴⁸ Polizeilicher Art war auch die Befugnis des Landammanns, die Erlaubnis zur Jagd zu erteilen.⁴⁹

Schließlich können in diesem Rahmen auch die Vergehen erwähnt werden, bei dem die Untersuchung ausschließlich dem Landammann übertragen war, wie das Praktizieren,⁵⁰ der Friedbruch⁵¹ und die falsche Treu.⁵²

d) **steuerbehördliche**: Der Landammann beaufsichtigte die Abgabe des 20 Pfennig, der von dem „guet in unserem Lande ob dem Kernwald gefordert und gehebt wird, welches man aus dem Land ziehen will“.⁵³

e) **vormundschaftsbehördliche**: Der Landammann überwachte die Nichtverpflichtbarkeit Bevormundeter.⁵⁴ Wahrscheinlich besaß er auch Kompetenzen einer vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde,⁵⁵ in die er sich mit dem Rat teilte.

f) **oberbehördliche**: Neben der Leitung der Landsgemeinde, der Räte und des Geschworenen Gerichtes besorgte der Landammann die Formalitäten der Einberufung der Landsgemeinde⁵⁶ und hatte ebenso ein Auflösungsrecht bei Tumulten. Ursprünglich wirkte er auch als Stimmenzähler,⁵⁷ welche Funktion später an

⁴⁶ ALB II/140: Der Landammann kann zugunsten des bei einer Gült Nachgesetzten anordnen, daß der Erstgesetzte Zinsen beziehe

⁴⁷ ALB II/166.

⁴⁸ ALB II/142.

⁴⁹ ALB II/123 (Rehjägd), III/ (Vogeljagd).

⁵⁰ ALB I/273.

⁵¹ ALB I/272.

⁵² ALB I/274.

⁵³ St. P. XXVII/202.

⁵⁴ ALB I/131.

⁵⁵ Benz 184.

⁵⁶ Ryffel 92.

⁵⁷ Benz 194.

untere Beamte übergang. Großen Einfluß hatte er insbesondere auf die Formulierung der zur Abstimmung gelangenden Anträge.⁵⁸ Im Rat oblag ihm die Sorge für Präsenz und Zeremoniell (vorgeschriebene Kleidung, Ausführung) der Ratsmitglieder.⁵⁹

Weniger Bedeutung als dem Urner und Schwyzer Landammannamt kam diesem in den beiden Unterwalden in wirtschaftlicher Hinsicht zu, weil die einzelnen Kirchgänge Inhaber der gemeinen Mark waren, welche die Wirtschaftspolitik des kleinen Bauernstaates vollkommen bestimmte.⁶⁰ Die Wirtschaft war dezentralisiert; ihr Schwerpunkt vom Land in die Gemeinde verlegt.

Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen oblag dem Ammann nur beschränkt; er übte dieselbe meistens in Verbindung mit dem Rat aus,⁶¹ wobei natürlich der letztere in eigener Kompetenz handelte und der Landammann nur als dessen erstes Glied.

B. Der Statthalter.

Das Statthalteramt scheint um 1500 entstanden zu sein.⁶² Die Bedeutung des Amtes erhellt am besten aus dem Eid:⁶³ „Der Landstatthalter soll schwören, alles obige (d. h. Eid des Landammanns) in Abgang des Regierenden Landammanns zu beobachten.“ Selbständige Funktionen des Statthalters finden sich weder in den Landbüchern noch in der Praxis. Wo das Amt namentlich angeführt wird, scheint sein Träger lediglich mit den Aufgaben des Regierenden Landammanns betraut gewesen zu sein, wenn dieser aus irgendeinem Grunde an der Ausübung seiner Funktionen verhindert war.

Obwohl dem Statthalter keine selbständigen Aufgaben zufielen, war das Amt als solches dennoch durch-

⁵⁸ Benz 194.

⁵⁹ Vergl. Benz 169, 188.

⁶⁰ Vergl. § 4.

⁶¹ Reding 142.

⁶² Blumer I 283.

⁶³ ALB III/7.

aus selbständig und keineswegs identisch mit einem Altlandammannamt. Der Statthalter wurde als solcher von der Landsgemeinde gewählt;⁶⁴ der Gewählte aber hatte damit keineswegs einen usuellen späteren Anspruch auf die Landammannswürde. Andererseits konnte der Statthalter jedes Jahr ohne Unterbrechung bestätigt werden. Insbesondere aus dem 18. Jahrhundert sind uns Beispiele bekannt, wo das Statthalteramt ununterbrochen bis elf Jahre und sogar lebenslänglich in der gleichen Hand blieb.⁶⁵

Trotz dem passiven Charakter des Statthalteramtes war dessen Träger vollberechtigter Landesvorgesetzter und als solcher Mitglied des Rates.⁶⁶

C. Der Seckelmeister.

Diesem Amt, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts entstand,⁶⁷ oblag, „der Landleuten Haushalt getreulich zu führen.“⁶⁸ Vor jeder Landsgemeinde — Schluß des Amtsjahres — hatte er in einer Ratssitzung Rechenschaft über die Staatsrechnung, auch Landseckelmeisters Rechnung genannt, abzulegen.⁶⁹

Die Kompetenzen des Seckelmeisters waren sehr eingeschränkt; er durfte ohne Bewilligung des Rates keine Ausgaben oder Aenderungen veranlassen, die nicht dringend notwendig waren.⁷⁰

⁶⁴ Vergl. die Landsgemeindeberichte der St. P.

⁶⁵ Kuchler 186, 231.

⁶⁶ Reding 148.

⁶⁷ nach „Obwaldner-Zeitung“ 1867/No. 82 um 1477.

⁶⁸ Der Eid des Landseckelmeisters (ALB III/8) lautet: „Der Landseckelmeister soll schwören, der Landleuten Haushalt getreulich zu führen, ihre Mittel und Gülden fleißig zu besorgen, folgsam dieselben ohne UGDHerren Bewilligung nicht abzuändern, auch nichts auszugeben, als was die Notwendigkeit nach den Umständen erfordern wird, doch ohnegefährlich.“ Es folgt eine Verweisung auf ALB fol. 49, wo bestimmt wird, daß der Seckelmeister mit dem Einzug der im Landbuch „begriffenen“ Bußen beauftragt sei.

⁶⁹ St. P. XXVII/283, 317, 320.

⁷⁰ Vergl. Eid ALB III/8.

Auch sonst dürfte der Einfluß des Seckelmeisters nicht besonders groß gewesen sein, da der damalige patriarchalische Haushalt der Landkantone keine große Bedeutung hatte und eine Bereicherung der kommunalen Korporationen mehr den zeitgenössischen Auffassungen von der Staatswirtschaft entsprach.

Die Einnahmen des Landesfiskus flossen aus folgenden Quellen: Abzugsrecht von 5—10 % vom Vermögen Ausheiratender und Auswandernder, Geldbußen, Konfiskationen, Zölle, Weggelder,⁷¹ ein jährlicher Pachtzins von drei Gulden ab jeder Fleischbank in der öffentlichen Metzg,⁷² später noch ein Ohmgeld auf den Wein und im 18. Jahrhundert das Salzregal.⁷³ Dagegen waren die Einkünfte aus dem zinstragenden Staatsvermögen offenbar nur gering.

In vielen Fällen wurde dem Seckelmeister die Einziehung der Bußen übertragen.⁷⁴ Hier ist eine Abgrenzung seiner Obliegenheiten von denen des Landammanns schwierig. Doch dürfte in der Regel der Landammann mehr die strafrechtlichen, der Seckelmeister mehr die zivilrechtlichen Bußen eingezogen haben. Die Ansicht Blumers,⁷⁵ daß der Seckelmeister die Funktionen ausübte, die heute in den Bereich der Staatsanwaltschaft fallen — als Vertreter des Staatsseckels war er insbesondere bei Vergehen, die mit Geldbuße bedroht waren, der gegebene öffentliche Ankläger⁷⁶ — weist darauf hin, daß

⁷¹ Blumer II 284.

⁷² ALB II/137.

⁷³ Blumer II 291.

⁷⁴ Einige Beispiele: Der Seckelmeister erhält 100 Gulden von einem Hintersässen, der ins Land heiraten will (ALB III/147), er büßt wegen nicht befolgter Einsperrungspflicht der Jagdhunde (II/124); desgleichen enthalten ALB II/39/40 und III/49 allgemeine Bestimmungen darüber, daß der Seckelmeister die im Landbuch erwähnten Bußen zu der Landleuten Händen einziehen soll. Vgl. auch den Eid.

⁷⁵ Blumer III 55.

⁷⁶ Nach ALB II/36 ist der Seckelmeister öffentlicher Ankläger gegen Bußenpflichtige, die nicht freiwillig zahlen.

er in Sachen des Bußeneinzuges in weitem Umfange an Stelle des Landammanns getreten sein dürfte.

Der Seckelmeister vertrat den Stand Obwalden auf den Jahrrechnungs-Tagsatzungen zu Baden.⁷⁷

D. Der Bauherr.

Die Anfänge dieses Amtes lagen um 1550.⁷⁸ Seinem Träger oblagen Aufsicht und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Fußwege. Auch der Bauherr war in seinen Kompetenzen beschränkt und stand unter Aufsicht des Rates.⁷⁹ Bei großer Arbeitshäufung infolge starker öffentlicher Bautätigkeit wurde ein zweiter Bauherr gewählt.⁸⁰

E. Die militärischen Aemter.

Sogenannte militärische Aemter wurden vier unterschieden: Pannerherr, Landeshauptmann, Landesvenner, Zeugherr. Die letzteren drei Aemter besaßen in Obwalden im 18. Jahrhundert ständig je zwei Träger.⁸¹

Das gegenseitige Verhältnis der beiden gleichzeitigen Amtsinhaber war wahrscheinlich so, daß ein „erster“ oder „älterer“ die eigentlichen Amtsfunktionen ausübte, während der „zweite“ oder „jüngere“ ihn bei Ueberbeschäftigung oder Arbeitsunfähigkeit als Stellvertreter ersetzte.

Vor dem Aufkommen der militärischen Aemter im 16. Jahrhundert waren die in ihrem Bereich liegenden

⁷⁷ Durrer 166.

⁷⁸ Blumer II 193; nach der „Obwaldner-Zeitung“ 1867/No. 82 allerdings bereits um 1477.

⁷⁹ Der Eid des „Landesbaumeisters“ (ALB III/8) lautet: „Der L. soll schwören, die obrigkeitlichen Gebäude und Straßen in Ordnung zu halten und selbe, wie es von Nöten sein wird, zu verbessern; jedoch in wichtigeren Fällen ohne Vorwissen UGdHerren oder wenigstens eines jeweiligen Landesseckelmeisters kein Verding zu machen, hiermit des Landes Nutzen zu befördern und dessen Schaden zu wenden, doch ohngefährlich.“

⁸⁰ Kuchler 468.

⁸¹ Blumer II 191; K. V. 1816/Art. 9.

Funktionen vorzüglich mit dem Landammannamt verbunden.⁸²

Aus den Eiden der einzelnen Militärvorgesetzten mit der Formulierung: „nichts auszuführen, ohne des Rates (resp. der Kriegsräte) Wissen und Willen“ geht hervor, daß der Rat auch ihnen gegenüber als Oberbehörde funktionierte.⁸³ Kurationsorgan sämtlicher Militärbeamter war die Landsgemeinde; die Amtsdauer war prinzipiell lebenslänglich.⁸⁴

1. Der Pannerherr: Der erste bekante Pannerherr trat um 1529 auf.⁸⁵ Bis 1589 waltete zwischen Ob- und Nidwalden, die zusammen eine militärische Einheit bildeten, ein heftiger Streit um das Pannerherrenamt. Durch einen Vertrag wurde schließlich vereinbart, daß Obwalden den gemeinsamen Pannerherrn und Nidwalden den gemeinsamen Landeshauptmann für den ganzen Kanton stellen solle.⁸⁶ Aus dem betreffenden Schiedsspruch ist deutlich erkennbar, wie die ursprünglich rein militärischen Ämter zu politischen Landesbeamtungen wurden.⁸⁷

Dem Pannerherrn oblag im Krieg der Schutz und im Frieden die Verwahrung des Landes - Panners.⁸⁸ Das

⁸² Benz 209.

⁸³ siehe unten Eide.

⁸⁴ Blumer II 111.

⁸⁵ nach „Obwaldner-Zeitung“ 1867/No. 82 allerdings erst 1589.

⁸⁶ Durrer 187.

⁸⁷ Laut Blumer II 191 heißt es darin: Pannerherr und Landeshauptmann sollen in die Räte gehn und ratschlagen, ob dabei oder im Feld.

⁸⁸ Der „Eid des Panner Herrn Ob und Nid dem Kernwald“ (ALB III/9) hat folgenden Wortlaut: „Ein Pannerherr soll schwören, mit der Panner, mit Treu und Wahrheit umzugehen und ohne eines Hauptmann und der Kriegsräte Wissen und Willen nirgonds hinzuziehen, und auch mit der Panner ohne der Versammlung und der mehreren Hand, wozu der Panner verordnet sind, Wissen und Willen ganz und gar nicht aus dem Lande zu ziehen, auch das Panner sein Leben lang wohl bewahren, und im Falle eines Streites das Panner aufrecht und unverborgten zu halten und tragen, bei demselben sterben oder zu genesen und hiemit eine fromme Landschaft Unterwalden

Panner wurde im Gegensatz zur Landesfahne (auch Abzeichen genannt), die in alle Welt hinausgetragen wurde, nur bei der Verteidigung der Unabhängigkeit des Landes als solcher vorangetragen.⁸⁹ Es war Symbol des freien Landes und wurde erst „aufrecht und unverborgten gehalten und getragen“, wenn es um das Letzte und Höchste ging.⁹⁰ Der Pannerherr als Repräsentant der Freiheit und „unserer Reputation außert dem Land“ wachte — bezeichnend für die damalige interkantonale Eifersüchtelei —, auch über den Zweidrittels-Vorrang Obwaldens innerhalb Gesamt-Unterwaldens.⁹¹

ob dem Kernwald allwegen für zwei Teile und die nid dem Kernwald für den dritten Teil des Landes zu halten, nennen und tractieren. Auch jedweder Partei, wie es obsteht bei ihren Privilegien, uraltem Herkommen, Briefen und Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie uns die von unseren lieben Alvordern, auch voraus von Gott dem Allmächtigen eingesetzt und übergeben worden sind. Auch immer beiderseits Abtheilung, wie vorgemelt, helfen schützen und schirmen, auch unsere Reputation außert und im Land helfen mehren, eröffnen und beim wenigsten nicht minderen und darum das Beste und Wägste zu tun, also sehr sein Leib und Leben, Gut und Blut gelangen und ertragen mag, alles treulich und ungefährlich.“

⁸⁹ Blumer II 191.

⁹⁰ Die Bedeutung der heute etwas schwer verständlichen Stellung und der Funktionen des Pannerherrn erhellt am besten aus folgender, einen Pannerschwur von 1675 beschreibender Stelle bei Kückler (S. 435/6): „Dem Pannerherrn wurde das vom römischen Papste (Julius II.) verehrte Panner übergeben und die übrigen zur Besichtigung hinausgehängt. Auf der unteren Allmend wurde in Gegenwart der Abgeordneten von Nidwalden der Pannerschwur „vorgemundet“. Nachher war Salve mit den Musketen und dem großen Geschütz, Zug in die Dorfkapelle, Te Deum und Heimbegleitung des Pannerherrn mit dem Panner. Aehnlich waren auch die Zeremonien beim Pannerschwur des neugewählten Pannerherrn in den Jahren 1681, 1685, 1700, 1704 usw. 1685 wurden 14, 1704 sechs und 1766 nur zwei kleine Panner zum Fenster hinaus gehängt. Alle diese kleinen Panner sind zur Zeit der Helvetik verloren gegangen.“

⁹¹ Vergl. Eid.

Da infolge der Konsolidierung der Eidgenossenschaft die Gefahr der Bedrohung der Unabhängigkeit auf ein Minimum sank, verlor die Pannerherrenstelle ihre praktische Bedeutung und wurde immer mehr zu einem Ehrenamt, das regelmäßig mit einer anderen Beamtung (Landammann, Statthalter, meistens Altlandammann) kumuliert wurde. Für das ursprünglich militärische Amt galt die Verbindung mit einem Zivilamt als zulässig.⁹² Der Pannerherr, der durch die Landsgemeinde kreiert wurde, amtete in der Regel lebenslänglich.

2. Der Landeshauptmann: In den eidgenössischen Demokratien entstand dieses Amt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.⁹³ Der eigentliche Hauptmann von Unterwalden wurde laut Vertrag von 1589 von Nidwalden gestellt. Obwalden hatte daneben noch zwei besondere Hauptmänner.⁹⁴ Zu den politischen Vorgesetzten Obwaldens gehört der gemeinsame Landeshauptmann nicht, dafür aber die zwei besonderen obwaldnerischen Hauptmänner.⁹⁵

Der Hauptmann war Führer des „gemeinen Volkes“,⁹⁶ d. h. er war Anführer der wehrpflichtigen Mannschaft im Kriege und führte dieselbe während der Jahrhunderte der Konfessionskämpfe öfters durch die verschiedenen Gaue der Eidgenossenschaft. Das Amt wurde in der Regel von der Landsgemeinde vergeben; doch kam es auch vor, beispielsweise im Villmergerkrieg 1756, daß der

⁹² Blumer II 191.

⁹³ Blumer II 191.

⁹⁴ Blumer II 191.

⁹⁵ Vergl. z. B. Aufzählung der L'vorgesetzten in St. P. Bd. XVI.

⁹⁶ Der Eid des „Landshauptmanns“ (ALB III/10) lautete: „Der Landshauptmann soll schwören, des gemeinen Volkes Ehr und Nutzen zu befördern, auch ihren Schaden möglichst zu wenden und das Volk an keinen Ort hinzuführen, noch für sich keinen Zug vorzunehmen ohne des Rates Wissen und Willen; und hiermit eine fromme Landschaft Ob und Nid dem Wald wohl und eigentlich betrachten, die nid dem Kernwald für den dritten Teil des Landes halten . . .“ (weiter wie beim Pannerherr).

Landeshauptmann von den Soldaten im Feld gewählt und nachträglich durch die Landsgemeinde bestätigt wurde.⁹⁷

Im Frieden trat die politische Bedeutung des Amtes stärker hervor. Der Hauptmann sorgte dann als der „eigentliche Vorstand des Heerwesens“⁹⁸ für ständige Wehrbereitschaft (militärische Aushebung, Einteilung, Schulung) und erfüllte die Aufgaben, die nach moderner Auffassung einem Militärdirektor obliegen.⁹⁹

3. Der **Landesvenner** — dieses Amt dürfte nicht vor 1600 zurückreichen — trug und verwahrte die Landesfahne wie der Pannerherr das Panner.¹⁰⁰ Wie das Panner nur zur Verteidigung, diente die Fahne (Abzeichen) zum Auszug, zu Eroberung und Angriff.¹⁰¹ Die Eidesformel weist auf die besondere Unterstellung des Venners unter den Hauptmann hin.

4. Der **Zeugherr** trat als Verwalter des Kriegsmaterials erst mit der Institution des Zeughauses, also keineswegs vor dem 17. Jahrhundert auf.¹⁰² Ihm oblagen Ergänzung der Selbstbewaffnung und Aufbewahrung von Artillerie und Munition.¹⁰³ Von den beiden Zeugherren wurde der erste auch Oberzeugherr genannt.¹⁰⁴

F. Die Alt-Landammänner.

Die Praxis ließ in jahrhundertelanger Uebung das Landammannamt während eines vierjährigen Turnus

⁹⁷ Kuchler 216.

⁹⁸ Blumer II 191.

⁹⁹ ALB III/147: Der Landeshauptmann schreibt Uniformen, Flinten und Patronentaschen vor.

¹⁰⁰ Der Vennereid (ALB III/10) lautet: „Der Landsfähndrich soll schwören, mit dem Landszeichen oder Fahnen getreulich umzugehen, und wie viel sein Leib und Leben vermag, selbe zu bewahren; auch ohne des Hauptmann und der Räte Wissen und Willen mit der Fahne nirgends hinzuziehen, und in allweg sein Bestmöglichstes zu verwenden.“

¹⁰¹ Blumer II 192.

¹⁰² Blumer II 193.

¹⁰³ Blumer II 283.

¹⁰⁴ Kuchler 186.

zwischen vier Männern wechseln.¹⁰⁵ Neben dem regierenden standen daher in der Regel drei — stillstehende, ruhende — sogenannte Alt-Landammänner, die ebenfalls vollberechtigte Landesvorgesetzte waren.¹⁰⁶ Sie folgten im Rang sofort hinter dem Landammann, hatten jedoch neben der Ausübung des Ratsmandates keine eigenen Funktionen.¹⁰⁷ Immerhin dürfte der Einfluß dieser erfahrenen Männer als Ratgeber des Landammanns tatsächlich bedeutend gewesen sein. Die Altlandammänner bekleideten meistens bevorzugte Ehrenstellen, die sich mit dem Amt des Regierenden Landammanns nicht gut vereinbaren ließen.¹⁰⁸

In den meisten Fällen beteiligte sich der Altlandammann bis zu seinem Ableben an dem vierjährigen Turnus.¹⁰⁹

In diesem Zusammenhang seien noch die Alt-Landvögte erwähnt, die im 18. Jahrhundert vielfach auch unter die Landesvorgesetzten gezählt wurden.¹¹⁰ Tatsächlich wurde seit dem 17. Jahrhundert die Regel beobachtet, daß die Kirchgenossen die Altlandvögte, offenbar als erfahrene Männer der politischen Praxis, an die erste ledige Stelle ihrer Gemeinde in den Rat wählten.¹¹¹ Aus der Wahl zum Landvogt und der normalerweise zweijährigen Wirkungsdauer in dieser Eigenschaft ergab sich also nicht, wie bei den wirklichen Landesvorgesetzten, eo ipso die Ratsmitgliedschaft.

¹⁰⁵ HBLS, Stichwort „Unterwalden“, Bd. VII, S. 142/143.

¹⁰⁶ Businger, Vers. 1789; K. V. 1816/Art. 9 nennt die vier Landammänner ausdrücklich als Landesvorgesetzte.

¹⁰⁷ Sie hatten dagegen über den Eingang jener Bußzahlungen, die unter ihrer Regierung fällig geworden waren, zu wachen. (ALB I/83, II/41, III/187.)

¹⁰⁸ Nach Kuchler (S. 363) ist der Altlandammann oft „Rat des Bischofs von Basel“.

¹⁰⁹ Vergl. die vielen Beispiele in Kuchlers Chronik.

¹¹⁰ Businger (Vers. 1789).

¹¹¹ Kuchler 399.

III. Das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Landesämter.

Rang und Folge der Aemter.

Das aktive und passive Wahlrecht fielen immer zusammen. Somit konnte der Landesbürger in der Frühzeit der Demokratie mit dem erfüllten 14., später mit dem 16. oder 18. Altersjahr in jedes Landesamt, selbst zum Landammann gewählt werden.¹¹² Die Praxis ging jedoch nie so weit, sondern die Landesämter waren meist in den Händen der älteren Generation, und die Lebenslänglichkeit der Rats- und Amtsstellen dürfte allzuoft zu einer an die Senilität grenzenden Ueberalterung der Regiments-träger geführt haben. So gehörte in der Regel ein Altlandammann, auch wenn er amtsmüde war, dem Quartett der vier Ammänner immer noch an; die turnusmäßige Abwechslung in der Ausübung der Funktionen des Regierenden Landammanns erfolgte dann lediglich zwischen den übrigen drei.¹¹³

Ueberhaupt scheint der Wunsch zur engeren Teilnahme an der Staatsführung bei den alten Urschweizern groß gewesen zu sein. Das beweisen die mannigfachen gesetzlichen Maßnahmen gegen das Praktizieren: Ämtererschleichung, Wahlbestechung.¹¹⁴ Eine wirksame Bekämpfung der durch Jahrhunderte grassierenden Unsitte des Praktizierens war schließlich nur durch eine gesetzliche Regulierung des Aemterkaufs möglich.¹¹⁵ Man ließ die zu Aemtern und Diensten Beförderten Geldauflagen bezahlen, was jedoch wieder die nachteilige Konsequenz nach sich zog, daß die führenden Stellen im Staate fortan mehr den Reichen als den Fähigen offen standen und sich überall Familiendynastien bildeten. Am stärksten begehrt war aus finanziellen Erwägungen die Landvogtei, weshalb

¹¹² Benz 117.

¹¹³ „Obwaldner Volksfreund“ 1901/No. 69.

¹¹⁴ ALB I/172; Benz 122.

¹¹⁵ Blumer II 120.

für die Erlangung einer solchen durch die Gunst der Landsgemeinde in Obwalden spätestens seit 1606 eine ansehnliche Geldabgabe an den Staat verlangt wurde.¹¹⁶ Aber auch die eigentlichen Landesämter scheinen vielfach leidenschaftlich erstrebt worden zu sein, wie die Einführung des sogenannten Ammannmahles — neugewählter Landammann und Beamte bezahlen am Landsgemeindeabend allen Landleuten ein Essen — in den übrigen Urkantonen erkennen läßt.¹¹⁷

Die Landesämter waren keineswegs gleichwertig, sondern sie galten je nach Bedeutung und Ansehen als in einem höheren oder niederen Ehrenrang stehend. Schon die Wahlordnung der Landsgemeinde, die stets gleich blieb, wies jedem Amt seine Stufe im Behördenapparat zu. Die Sitzordnung im Ratsaal wurde nach ihr bestimmt.¹¹⁸ Die Wahlordnung lautete: Landammann, Statthalter, Pannerherr, Seckelmeister, Bauherr, militärische Aemter, Bedienstete.¹¹⁹ Die Altlandammänner folgten im Rang sofort hinter dem Landammann.¹²⁰ Die achtundfünfzig in den Kirchhöfen gewählten einfachen Ratsherren sind zwischen den niederen Militärbeamten und den Bediensteten einzureihen. Diese Rangordnung gewann besonders dadurch an Bedeutung, weil bei einer Vakanz der Rangnächste von unten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde die Geschäfte führte.¹²¹

Um an die Spitze des Landes zu gelangen, mußte der angehende Staatsmann meist eine ganze Aemterlaufbahn durchgehen. Dabei hat sich die Praxis — wenn auch oft nur in groben Umrissen — an die erwähnte Rangfolge der

¹¹⁶ Blumer II 120.

¹¹⁷ Blumer II 120; Benz 120.

¹¹⁸ R. R. 1850/2 enthält dieselbe Sitzordnung, die mit aller Wahrscheinlichkeit der Tradition entnommen wurde.

¹¹⁹ Ryffel 50 f.

¹²⁰ Businger (Vers. 1789); K. V. 1816/Art. 6; Blumer II 190.

¹²¹ Benz 138.

Landsgemeinde gehalten.¹²² Zum Landammannamt gelangten daher nur solche, die sich dem Lande schon vorher durch Dienste nützlich erwiesen hatten, sei es in der zivilen Verwaltung oder in der militärischen Führung. Oft kamen Männer, die Jahrzehnte als Vögte und als Offiziere fremder Fürsten auswärts lebten, im Alter in die Heimat zurück, um dort mit ihrer reifen Lebenserfahrung dem Vaterlande in den höchsten Aemtern zu dienen.

Eine Inkompatibilität für die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Landesämter gab es bis zum 16. Jahrhundert überhaupt nicht.¹²³ Aber noch später verwaltete oft derselbe Mann gleichzeitig mehrere Beamten, so daß in der Praxis kaum jemals vierzehn verschiedene Männer gleichzeitig als Landesvorgesetzte fungierten.¹²⁴ Jedenfalls kamen Kumulationen zwischen zivilen und militärischen Aemtern noch nach der Helvetik vor. So wurden

¹²² Folgende Beispiele, die aus der Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts wahllos entnommen wurden, deuten auf analoge Aemterlaufbahnen hin: XX wurde 1639 Landschreiber, 49 Seckelmeister, 52 Landvogt, 56 von den Soldaten im Felde zum Hauptmann gewählt und nachträglich durch die Landsgemeinde bestätigt, 65 Landammann, 76 Pannerherr (Küchler 216); XX wurde 1700 Hauptmann, 05 Zeugherr, 12 Landseckelmeister, 15 Landammann (Küchler 221); XX wurde 1656 Landschreiber, 76 Seckelmeister, 79 Landvogt, 86 Statthalter, 87 Hauptmann, 89 Landammann, 1700 Pannerherr (Küchler 221); XX wurde 1609 Bauherr, 18 Seckelmeister, 24 Statthalter, 26 Landammann (Küchler 184); XX wurde 1710 Venner, 13 Oberzeugherr, 16 Hauptmann, 18 Statthalter, 29 Landammann (Küchler 186); XX wurde 1763 Ratsherr, 66 Zeugherr, 69 Seckelmeister (Küchler 189); XX wurde 1668 Landweibel, 75 Zeugherr, 80 Landvogt, 84 Hauptmann und Statthalter, 86 Landammann (Küchler 115).

¹²³ Benz 126.

¹²⁴ In den Staatsprotokollen von 1640—1730 werden alljährlich im Mai die Namen sämtlicher Mitglieder des Rates, nach Gemeinden gruppiert, angeführt. Eine Stichprobe in Band XVI (S. 50, 164, 378, 490, 606, 708) eröffnet nachstehenden Einblick in den wirklichen Mit-

ausnahmslos Altlandammänner zu Pannerherren gewählt, Statthalterschaft und Hauptmannsstelle oft miteinander verbunden (Küchler 115, 221), und die Zeugherren, deren Beamtung prinzipiell lebenslänglich war, werden diese kaum immer aufgegeben haben, wenn sie später in hohe Zivilämter gewählt wurden.¹²⁵

gliederbestand des Rates (Gemeindevertreter plus Landesvorgesetzte) in den Jahren 1654—1659:

1654 gab es 62 Ratsmitglieder, davon entfielen auf Sarnen 17, Kerns 16, Sachseln 8, Alpnach 7, Giswil 7, Lungern 7.

Die entsprechenden Zahlen betragen:

1655 62 (17, 16, 8, 7, 7, 7)

1656 63 (18, 17, 7, 7, 7, 7)

1657 62 (18, 16, 7, 7, 7, 7)

1658 63 (18, 16, 7, 7, 7, 7)

1659 63 (18, 17, 7, 7, 7, 7).

Die Zahl der regulären Gemeindevertreter betrug bekanntlich 58 (15, 15, 7, 7, 7, 7), während die Zahl der Landesvorgesetzten an sich 14 betragen haben würde. Die Mitgliederzahl müßte also entweder, ohne Einbeziehung der durch die Landsgemeinde gewählten Beamten, 58 oder, mit Einbezug derselben, 72 betragen haben. In Wirklichkeit bewegte sie sich stets zwischen dieser Höchst- und Mindestziffer und dürfte, wie die Stichprobe beweist, regelmäßig zwischen 60 und 65, also näher bei der Mindestziffer, gelegen haben. Die Ursache dieser Erscheinung lag darin, daß ungefähr die Hälfte der Landesvorgesetzten bereits von den Gemeinden in den Rat gewählt worden war, bevor ihnen die Landsgemeinde das besondere Amt übertrug. Sie traten nun aber nach der Landsgemeindewahl als Gemeindevertreter nicht zurück, d. h. es wurde für ihre Ratsstelle keine Ersatzwahl angeordnet. Eine weitere Einwirkung im Sinne der Niederhaltung der Mitgliederzahl hatte die Aemterkumulation, die allerdings, wie ebenfalls aus St. P. Bd. XVI hervorgeht, nicht unter zivilen oder militärischen, sondern nur zwischen je einem zivilen und einem militärischen Amte vorkam: z. B. ist ein Altlandammann zugleich Pannerherr, der Statthalter zugleich Hauptmann.

So überstieg in der Praxis die Zahl der Mitglieder des Ratsplenums die Zahl der regulären Gemeindevertreter nur um einen Drittel der Summe der Landesvorgesetzten.

¹²⁵ Benz 126.

Obwohl die meisten Beamtungen lebenslänglich vergeben wurden, hatte die Landsgemeinde als höchster Souverän und Kurationsorgan das Recht, jederzeit jeden Beamten, der das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigte, abzusetzen.¹²⁶

§ 10. Untere Verwaltungsorgane.

I. Untere Landesbeamte.

Bereits im vorangehenden Paragraphen wurde dem Begriff der Landes- „Vorgesetzten“ jener der Landes- „Bediensteten“ gegenübergestellt,¹ denen staatliche Machtbefugnis und Regimentsgewalt fehlt. Die Landes-Bediensteten waren ebenfalls an der Ausübung der v. und v. Staatsgewalt beteiligt, jedoch nicht als leitende Behörden, sondern nur als Werkzeuge.

Wir unterscheiden hier zwei Kategorien von unteren Landesbeamten: die erste umfaßt jene Beamtungen, die durch die Landsgemeinde vergeben wurden, also die Landes-Bediensteten im engeren Sinn; die zweite umfaßt alle übrigen unteren Landesverwaltungsorgane, deren Kurationsorgan wahrscheinlich der Rat gewesen ist. Die erste ist die höhere, die zweite die niedere.

A. Durch die Landsgemeinde kreierte:

1. Der Landweibel: Das Weibelamt ist neben dem Landammannamt das älteste Amt der obwaldnerischen Demokratie. Wie der Ammann aus dem Hunnen der karolingischen Hundertschaft hervorging, ist der Weibel der Nachfolger des alten praeco.² Durrer vermag die Tätigkeit des Weibels auf Unterwaldner Gebiet bis zum Jahre 1234 zurück nachzuweisen.³ Die Bedeutung

¹²⁶ Benz 136.

¹ Vergl. § 9, S. 67; ebenso K. V. 1816/Art. 8.

² Vergl. § 2, S. 25.

³ Durrer 99.

des Weibelamtes scheint in der ersten Zeit der Demokratie, als die landes-vorgesetzten Beamten noch nicht vorhanden waren und der Weibel als einziger Landesbeamter an der Seite des Landammanns stand, sehr groß gewesen zu sein.⁴

Wenn später das Weibelamt wieder mehr einen staatsdienerischen als einen behördlichen Charakter besaß, blieb dennoch seine Stellung innerhalb der Organisation der v. u. v. Staatsgewalt einflußreich. Obwohl nicht „vorsitzender Herr“,⁵ konnte er als Landesbeamter Amtsbefehle und Verbote erlassen.⁶ Im Rate, dem er nicht angehörte, soll ihm bei gleichgeteilten Stimmen sogar der Stichentscheid zugestanden haben.⁷

Der Aufgabenkreis des Weibels, der als offizieller Landesdiener galt, war sehr ausgedehnt. Ebenso wie bei den Landes-Vorgesetzten sind im Eid nur die wichtigsten Pflichten und Obliegenheiten erwähnt;⁸ daneben hatte der Weibel — analog dem Landammann — eine Reihe

⁴ Reding 26: Der Weibel stieg in Schwyz vom Gerichtsdienere zum Stellvertreter des Ammanns empor und wurde obrigkeitlicher Richter im Gassen- und Siebnergericht; Reding 166: Nach der Schaffung des Statthalteramtes sinkt der Stern des Weibels.

⁵ Sondern im Gegensatz dazu sog. „bittendes Amt“.

⁶ Blumer II 195; allerdings waren seine Befugnisse hier genauer durch die Satzungen der Landbücher umschrieben als jene der Landesvorgesetzten; der Weibel konnte daher nicht, wie letztere, oft nach Willkür handeln. Meist handelte er im Auftrage eines Vorgesetzten.

⁷ Ryffel 54; Blumer II 195.

⁸ Der Eid des Landweibels (ALB III/14) lautet: „Der Landweibel soll schwören, die vor den Landsgemeinden, vor Gericht und Rat ergangenen Mehr unparteiisch zu geben, Gewicht und Maß recht zu fecken, sowohl der Landleute Sachen, als auch die Gefangenen in der Gefangenschaft als in auf und abführen in die Examen, auch während solchen wohl zu verwahren, das Rathaus sauber und anständig zu bewahren, als auch Fried zu machen, wo es die Notwendigkeit erforderet und er es vermag, wie auch UGdH und dem Landammann zu gehorsamen und zu verschweigen, was sich zu verhehlen gebührt.“

von Einzelheiten zu besorgen, die sich kaum unter Sammelbegriffe subsumieren lassen.

An der Landsgemeinde und bei den Versammlungen der verschiedenen Räte fungierte der Weibel als **Stimmzähler**.⁹

Bei den Gerichtssitzungen waltete er als **Gerichtsdienner**.¹⁰ Als solcher führte er die Angeklagten zum Verhör, die Verurteilten in das Gefängnis und sorgte für die Verpflegung der Gefangenen.¹¹ Er gehörte zu den sieben Landleuten, die bei dem „peinlichen Examen“ (Tortur) eines Angeschuldigten anwesend sein mußten. Spätestens seit 1775 war er **Pfändungsbeamter**,¹² während er schon früher als Einzieher von kleineren Bußen fungierte.¹³

Aus der Eidformel ergibt sich die besondere Gehorsamspflicht des Weibels gegenüber dem Landammann. Als offizieller Staatsdiener hatte er das Haupt des Landes bei der Ausübung der repräsentierenden Funktionen zu begleiten. Er mußte stets bei der Hand sein, um eventuell eine Aufgabe abzufertigen, deren Erledigung dem Landammann nicht zugemutet werden konnte.¹⁴ Die Beziehung dieses Staatsdieners zu den internsten Beschlüssen und Absichten der Regierungsorgane erklärt auch die besondere Schweigepflicht.¹⁵ Dem Bediensteten-Charakter des Weibels entsprach seine Stellung als **Rathausabwart**.¹⁶

⁹ Vergl. Eid; Benz 194: Ursprünglich war der Landammann Stimmzähler.

¹⁰ Reding 26.

¹¹ Vergl. Eid; Reding 167.

¹² ALB III/123.

¹³ ALB I/165: Büßt die bei der Wolfsjagd Daheimgebliebenen.

¹⁴ Durrer 174: Während des Streites mit Nidwalden um den Zweidrittelsanspruch Obwaldens muß der Weibel 1556 eine Gesandtschaft Nidwaldens abfertigen, weil es ein Ratsglied aus Verachtung nicht tun will.

¹⁵ Vergl. Eid.

¹⁶ Reding 167; Küchler 467: L. wohnte im Rathaus.

2. Der **Landschreiber**: Dieses Amt entstand im 15. Jahrhundert.¹⁷ Wie aus seinem Eid¹⁸ ersichtlich ist, war die Hauptaufgabe dieses öffentlichen Schreibers die **Protokollführung**. Protokolliert wurden die Beschlüsse der Landsgemeinde und der Räte, sowie die Gerichtsurteile nebst den Straftatbeständen.¹⁹

Wie dem Weibel gelang es auch dem Schreiber bald, eine für einen „Bediensteten“ relativ einflußreiche Stellung einzunehmen. Der Mann, der allein schon durch seine Schreibkundigkeit über das wissenschaftliche Durchschnittsniveau der Bevölkerung und in den meisten Fällen auch der Landesoberen herausragte, war der bleibende Pol beim ständigen Wechsel der obersten Beamten der Demokratie.²⁰ Seine Sachkenntnis und nicht weniger die mit seiner Bildung oft zusammenhängende diplomatische Routine²¹ mochten seinem Urteil nicht selten bei den Vorgesetzten Gewicht verliehen haben. Er war der „einflußreiche Beamte der Standeskanzlei“,²² der sich sogar selbständige Glossen im Protokoll gestatten durfte.²³

Nebstdem amtete der Landschreiber als **Archivvorbstand**,²⁴ stellte Pässe und Zertifikate aus²⁵ und

¹⁷ Das Weiße Buch von Sarnen stammt aus der Feder eines obwaldnerischen Landschreibers um 1470.

¹⁸ Der Eid des Landschreibers (ALB III/14) lautet: „Die Landschreiber sollen schwören, gemeine unparteiische Schreiber zu sein und fleißig zu protokollieren, was von Zeit zu Zeit erkannt und ihnen befohlen wird; wie auch das Kanzlei Sigill, die Protokolle und ihnen anvertraute Schriften getreu zu bewahren, UGdH und dem Landammann gehorsam zu sein und zu verschweigen, was sich zu verhehlen gebührt, doch ohngefährlich.“

¹⁹ Siehe Staatsprotokolle, in denen die eigenhändigen Niederschriften der Landschreiber erhalten sind.

²⁰ Reding 169.

²¹ Reding 176: Teilnahme an Konferenzen und Vergleichen.

²² Ryffel 54.

²³ Durrer 182.

²⁴ Reding 172.

²⁵ Reding 175.

war überhaupt der Vorgänger des heutigen Hypothekarschreibers (Grundbuchbeamten) und Notars.²⁶

An offener Landsgemeinde gewählt, war der Landschreiber graduell in jeder Beziehung dem Landweibel gleichgesetzt. Wie dieser, war auch er einer besonderen Gehorsams- und Schweigepflicht unterstellt²⁷ und befand sich unter den sieben zum peinlichen Examen Abgeordneten.²⁸

Im 18. Jahrhundert besaß Obwalden zwei Landschreiber, wovon der zweite als Unterschreiber galt²⁹ und als Stellvertreter des ersten angesehen werden kann.

3. Der L a n d l ä u f e r : Dem Läufer oblag der Botendienst, die Bekanntmachung der obrigkeitlichen Anordnungen und nebstdem (zusammen mit dem Weibel) die Sorge für die Gefangenen.³⁰

B. U e b r i g e u n t e r e L a n d e s b e a m t e.

Eine Reihe anderer Landes-Bediensteter wurde nicht durch die Landsgemeinde, sondern wahrscheinlich durch den Rat gewählt und stand daher in Ansehen, Stellung und Bedeutung hinter den Obgenannten zurück.

Im Bereiche der Finanzverwaltung, vor allem mit der Einziehung der mannigfachen indirekten Steuern betraut, lagen folgende Beamten:

²⁶ Reding 173.

²⁷ Vergl. Eid.

²⁸ Blumer II 57; ob die Bedeutung des Schreibers in Obwalden so hoch stieg wie in Schwyz, wo dieser als Vertreter des Weibels an der Maiengemeinde und des Richters bei Gericht fungierte (Reding 177), wissen wir nicht.

²⁹ Kuchler (S. 221) erwähnt einen Gerichtsschreiber, der mit dem Unterschreiber identisch sein dürfte.

³⁰ Der Eid des Läufers (ALB III/15) lautet: „Der Läufer soll schwören, getreu und ehrlich zu dienen, der Landleuten Sachen wohl zu verwahren, UGDHerren und des Landammanns Befehl fleißig zu verrichten, folgsam fürdersamst hinzugehen, wo ihm befohlen wird, die Gefangenen im Auf- und Abführen und während den Examen helfen wohl zu verwahren, auch Fried zu machen, wo es notwendig und wo er es vermag, wie auch zu verschweigen, was sich zu verhehlen gebührt, doch ohngefährlich“

der Zoller,³¹ der Salzauswäger,³² der Weinschätzer.³³ Alle diese Beamtionen scheinen gleichzeitig mehrere Träger gehabt zu haben. Die in den Eiden wiederkehrende Formulierung: „und überhaupt des Landes treue Beamte zu sein“ beweist, daß diese Männer

³¹ Der Zollereid (ALB III/16) lautet: „Die Zoller sollen zu Gott und den Heiligen schwören, den Zoll und das Weggeld einzuziehen von allem, was dem Zoll oder Weggeld unterworfen ist, dies alles dem Land zukommen zu machen und gehörig und treu bei erster Zollrechnung zu verrechnen und überhaupt des Landes getreue Beamte zu sein.“

³² Der Salzauswägereid (ALB III/16) lautet: „Die Salzauswäger sollen zu Gott und allen Heiligen schwören, mit der Wage treu umzugehen, das auswägende Salz namentlich mit dem Salzdirektor gehörig und treu zu verrechnen, und den Betrag zu bezahlen und überhaupt des Landes treue Beamte zu sein.“

³³ Der Weinschätzereid (ALB III/16) lautet: „Die Weinschätzer sollen schwören, den Wein zu schätzen, wenn es ihnen verkündet wird zu Haus, zu Hof oder unter Augen, daß sie dann sollen darzu gahn fürderlich, und den Wein schätzen, nach dem er ist, und sie vernehmen, daß die Läufe sein, niemand zu Lieb und zu Leid, nachdem sie ihr Eid und Ehr weiset und das andere Weinschätzer geschworen, doch alles ohne Gefährde.“

Ferner heißt es an gleicher Stelle: „Und wenn die Weinschätzer nicht alle vorhanden, so können und mögen die, so vorhanden, andere, so den Eid hand, bis ihr Zahl vollkommen ist, zu ihnen nehmen, und darnach den Wein schätzen, als dann die vorhandenen Weinschätzer alle vorhanden seien.“

den 10. Horner 1712 ist von MGdHH von wegen den Weinschätzern und Umgeldner erkennt: daß die Weinschätzer alle Fronfasten die Rechnung und das Umgeld dem verordneten Zeugherrs einhändigen, und daß inskünftig MGdHH Gewalt haben sollen, einen von denen verordneten Weinschätzern um das Umgeld anzugreifen in jedem Kirchgang, welchen sie wollen und soll diese Erkenntnis ihnen jährlich, wenn sie schwören, vorgelegt werden, damit sie sich wissen zu verhalten.

Wenn sie auch hörten, daß der Wirt oder Weinhändler über den gethanen Schatz schmächten, sollen sie solchen dem Regierenden Herrn Landammann anzuzeigen zu Handen unserer MGdHH schuldig sein.

Es sollen auch die Wirte und Weinhändler inskünftig obligiert sein, bei ihren Eiden den Weinschätzern anzuzeigen, wie sie den Wein verkauft haben und mit welchen Mitteln diesen bezahlt.“

Beamtenqualität besaßen und durch eine besondere Beamtenpflicht der Obrigkeit verbunden waren.

Im 18. Jahrhundert traten auch eigene Fleisch- und Mostschätzer, sowie Brotwäger auf.³⁴

Als Pfändungsbeamte funktionierten die Pfandschätzer.³⁵

Ein Talvogt³⁶ führte die Aufsicht über das Waisen- und Vormundschaftswesen, über Erbteilungen und Abnahme der Vogtrechnungen. Es ist anzunehmen, daß das Talvogtamt infolge seiner weitgehenden behördlichen Befugnisse stets von einem Landes-Vorgesetzten oder einem einfachen Ratsmitglied bekleidet wurde.³⁷

Schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts (Erbauung des Spitals) gab es außerdem einen Spitalvogt³⁸ und seit 1752 einen Kollegieverwalter für die Latein-

³⁴ ALB II/32, 33.

³⁵ Der Pfandschätzer Eid (ALB III/16) lautet: „Die Pfandschätzer sollen schwören, zu har zu gahn in jegliche Kilchhöri, da Gericht ist, und zu warten, und Pfand zu schätzen allwegen, wo das Landrecht aufweist, und sie die Pfand gedunkt, nachdem, und sie ihr Eid und Ehr weiset, eines Pfand, wie es je zu Zeiten bruchlig, und von der Obrigkeit geordnet und aufgesetzt ist, es sei auf der Gerichtsstatt oder außerhalb. — Item werden die Pfandschätzer Ihnen jederzeit obgelegen sein lassen, nach Mitteln zu trachten, daß denen Notleidenden das Heu nicht geschätzt und einem Vieh entnommen werden müsse, doch alles nach befindenden Dingen, Zeit und Gelegenheit.“

Es folgt dann eine Interpretation des Wortes „notleidend“ durch MGdHH und endet mit folgender Landsgemeinde-Erkenntnis vom Jahre 1769: „Die Pfandschätzer sollen die an die Hand kommenden zu schätzenden Waren, was solche wert sein mögen, schätzen, damit diejenigen, so zu fordern haben, nicht zu Schaden kommen. —

³⁶ Blumer II 194; dieses Amt wird auch bei Businger (Vers. 1789) erwähnt. Es dürfte erst im 18. Jahrhundert entstanden sein.

³⁷ Blumer (II 94) zählt den Th. zu den L.-Vorgesetzten, dergleichen Businger (1789); ebenso galt er in der Mediationszeit unter dem Namen „Oberwaisenvogt“ als Vorgesetzter. Dagegen wird er weder in den ALB noch in der K. V. 1816 als solcher angesehen.

³⁸ Kuchler 148.

schule.³⁹ Es ist leicht möglich, daß die letztere Stelle schon damals mit dem zweiten Zeugherrenamt verbunden war.⁴⁰

*

Die Inhaber aller unter B. angeführten Stellen waren jedenfalls Landes- und nicht Gemeindebeamte. Daher schworen z. B. die Pfandschätzer „zu har zu gahn in jegliche Kilchhöri“.⁴¹ Da sie nicht durch die Landsgemeinde bestellt wurden, konnte ihr Kurationsorgan nur der Rat sein. Durch die Eidesleistung entstand ihre besondere Treueverpflichtung gegenüber dem Staatswesen: die Beamtenqualität.

II. Lokale Beamte.

Wie bereits in § 4 ausgeführt wurde, war die Verwaltung Obwaldens gemäßigt dezentralisiert. Obwalden zerfiel in sechs Kirchhören (= Kirchgänge, Gemeinden): Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, welche „selbständige, vollkommen ausgebildete Organismen“ darstellten.⁴² Die aus jeder Kirchhöre in den Landrat gewählten Männer bildeten zusammen mit den aus der Gemeinde stammenden Landesvorgesetzten den Gemeindevorstand und führten als solchen die Bezeichnung „Kirchenräte“.⁴³ Der Ranghöchste — z. B. ein Landesvorgesetzter — oder der Amtsälteste von ihnen bekleidete eine dem heutigen Gemeindepräsidenten analoge Stellung.⁴⁴

Der Verwaltung der Gemeinde, d. h. der Kirchenräte, unterstand vor allem die Markgenossen-

³⁹ KÜCHLER 148.

⁴⁰ Nach der Helvetik war dies tatsächlich der Fall; vergl. § 12.

⁴¹ Nach einer älteren Satzung (I/102) besaß allerdings jede Kilchhöre zwei Pfandschätzer.

⁴² BLUMER II 329.

⁴³ BLUMER II 177; HEUSLER (Rechtsw.) 6.

⁴⁴ „Obwaldner Volksfreund“ 1885, No. 4.

schaft.⁴⁵ Der Verwaltung der gemeinen Mark kam umso größere Bedeutung zu, da sie unter den damaligen Verhältnissen die eigentliche Wirtschaftspolitik des kleinen Bauernstaates darstellte. Desgleichen handhabten die Kirchenräte die Ortspolizei⁴⁶ und erteilten die Erlaubnis zum Verlassen des Landes.⁴⁷ Vollkommen in den Bereich der Kommunalverwaltung fielen damals das Kirchen- und das allerdings noch unbedeutende Schulwesen.⁴⁸ Außerdem fielen den Kirchenräten untergeordnete vormundschaftsbehördliche Befugnisse zu, so der Entscheid darüber, ob Frauen und Minderjährige eine Bürgerschaft eingehen dürfen.⁴⁹ In jeder Kirchhore wurden zur Abnahme der Vogtrechnungen zwei Männer verordnet.⁵⁰

Außer den Kirchenräten besaß jede Kirchhore einen Weibel, der in weit größerem Umfange als die Ratsherren innerhalb der Gemeindemarken die v. u. v. Staatsgewalt vertrat.⁵¹ Der Kirchgangswiebel kündigte die

⁴⁵ Blumer (II 363) führt als Beispiel der kommunalen Markgenossenverwaltung Sachseln an.

⁴⁶ Niderberger-Blatt.

⁴⁷ ALB III/139.

⁴⁸ „Obwaldner Volksfreund“ 1885, No. 4.

⁴⁹ ALB III/88.

⁵⁰ Blumer III 194; ALB II/64—66.

⁵¹ Der Eid der Kirchgangswiebel (ALB III/15) lautet: „Die Weibel sollen schwören, gemeine unpartheiische Richter zu sein, das Mehr an den Landsgemeinden, Gemeinden und Landratstagen getreu und unangesehen zu geben, zugleich ihre aufhabenden Pflichten und Verrichtungen fleißig zu versehen... Und so sie vernehmen würden, daß ein Erb und Gut, wovon den Landleuten der Abzug gehört, aus dem Land falle oder wollte gezogen werden, so sollen sie ein solches Erb und Gut in Verbot legen und ohne Anstand dem Landammann anzeigen.

Im gleichen sollen sie fleißig Aufsicht haben, wenn Fremde in unser Land sich setzen, welche zu ermahnen, ihr Mahnrecht fürderst dem Landammann vorzuzeigen, die hierin ungehorsam erfunden aber unverzüglich demselben vorzuzeigen.“

Landsgemeinde aus.⁵² Er funktionierte am Schwörtag, der in jeder Kirchhore im Mai stattfand.⁵³ Er amtierte bei Verpfändungen und Versteigerungen.⁵⁴ Er zeigte die obrigkeitlichen Befehle an, zitierte Personen vor den Rat zur Verantwortung, vollzog obrigkeitliche Sentenzen, kündigte verlorene Kapitalbriefe aus, brachte Inhaftierte auf das Rathaus, nahm an den Verhandlungen des Dreifachen Rates und an Hinrichtungen teil.⁵⁵ Als Stimmenzähler funktionierte der Kirchgangswibel neben dem Landwibel vor allem auch an den Landsgemeinden; auch dem Dreifachen Rat dürfte er wahrscheinlich nur als Stimmenzähler beigewohnt haben.⁵⁶ Wie aus der Eidformel hervorgeht, führte der Wibel die fremdenpolizeiliche Aufsicht und kontrollierte die steuerliche Abgabe (des 20. Pfennigs) von allem Gut, das durch Kauf oder Erbgang außer Landes zu fallen drohte.

Die Kontrolle über die Gemeindeverwaltung, insbesondere in Bezug auf die gemeine Mark, wurde vor allem durch die Zivilgerichte (Geschworenes XV-Gericht) ausgeübt.⁵⁷ Dagegen mischte sich die Landesgesetzgebung nicht in die Gemeindeverhältnisse ein.

In militärischer Hinsicht waren die Kirchhören Rekrutierungskreise.⁵⁸

⁵² Ryffel 93.

⁵³ Blumer II 199.

⁵⁴ ALB I/98.

⁵⁵ Blumer II 199.

⁵⁶ Vergl. Eidformel.

⁵⁷ Blumer II 344: „Diese Gerichte hielten sich keineswegs streng an das hergebrachte Recht... nahmen somit eine freiere Stellung ein, welche sich derjenigen einer das Gemeindewesen kontrollierenden Verwaltungsbehörde näherte.“

⁵⁸ ALB I/141: „...wenn das ist, daß wir lütt uß nemend, in die reyß zuo ziehen, welcher man dann in yetlicher kilchhory uß nümpt, der lantman ist...“